

Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band: 87 (2020)

Artikel: Predigen in Winterthur : von der spätmittelalterlichen Prädikatur zur Reformation
Autor: Gamper, Rudolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1045888>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

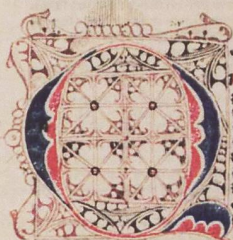
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Bibliothek der Prädikatur umfasste Werke zu Theologie, Kirchenrecht, Glaubens- und Lebenspraxis sowie Predigtsammlungen. Die Zierseite mit Holzschnitt und Initiale steht am Anfang des

kirchenrechtlichen Werks des sizilianischen Erzbischofs und Kardinals Nicolaus de Tudeschis (Winterthurer Bibliotheken, Sammlung Winterthur, c 125:2).



Voluntati

hic princeps
pius volumi
nis non ex
sistit in p
mo et plus
bis aliter in
flare no cen
sui attamen
qz super hoc
secundo libro
a suo iuris
canonici difficillimo de magis vtili que de p
fenti in hac amplissima et ornatissima Senaz
vrbis ordinarie lego latente anno dñi .M. cccc
xxi . in eium scribendi sumpti fluxis decem an
nis quibus iugiter in hoc volumine decretaliu
publico legedo elaborau . nefas existimau il
lotis vt ita dixerim mambro mterpretationis ma
xiam attingere maxime quia cuiusqz rei po
tissima ps principium est iuxta sententiam lu
ris consulti . l . ff . de or . iur . et mibi quod amo
ro iure meo scientiam vendicare et non illi scie
tie et totis bonitatis arsisca tribuere ipsi em
sapientia et fontem sunt ipse mutat tempa
et etates . regna transfert atqz constituit ipse
reuelat . pfunda et abscondita . et nouit in te
nebris constituta et lux cu eo est . daniel . ij . e
nullius em asserentis imbecillitas facem valz
enumerare misteria nri supno fuerit erudita
magisterio . restante sapientie fonte salomone
dñs dat sapientiaz et ex ore eius sapientia et pu
tencia . nam qui sine saluatore salutes vult ba

tere et sine vniuersa tristitia placentia
se fieri posse non sanus sed eger est . non laps
ens sed stultus in egritudine afflatus elatoz
bit et in cecitate nona stultus et temens per
manebit . xxvi . q . ij . qui sine saluatore . hinc
Ambrosius sup epistola ad colloci . et franz
sumptus in . s . sed ecclia . xxv . vij . bi . omis rati
supne scientie vel terrene creature in eo e qui
caput est eaz . et auctoz . vt qui hunc nouit
mibi vltra querat quia hic est pfecta virtus
et sapientia quicquid alibi queritur hic pfecte
inuenitur . nam qui xpm nouit thesauri sapi
entie et scientie muenit . quia id nouit qd vtile
est . bis inuenitur congrue qd bellissima hieo
inquit . xvi . q . i . reuer ammi si quis vult qd eru
ditus in lege dñi potest et alios erudire no te
tet sue assignare putentie ingenio . qd possi
tet sed grās agat primu vob qui cuncta lar
gietur . deinde doctozibus eius ac ministris per
quos adeo eruditus est . si emz grās non ege
rit et scientiam sibi vendicauerit in penuria ma
lebitur . qz si eruditus intelligens largito
rem vobis et agēs vobis grām p quos adeo eru
ditus est humiliauerit se et in honorem vobis
los intulerit . hoc est sapientie almeza pph
mi inhaerent statim aperietur super eo cathara
cbe celi et effundetur pluuia spūalis sup eum et
mandabit nubibus suis vt pluant sup eum im
brem foris sui et habundātia rezz . omium ps
fructus . Quapropter ego Nicolaus de tubisco
cathamē . siculus inter doct . mimus ipsius scie
capitis et auctoris . plire et pie mēaliter ac vo
caliter vo opēdiōse pñdiū muoco vna cu loe
cio inquit . O qui ppetua mūdiz rōe gubnas

Rudolf Gamper

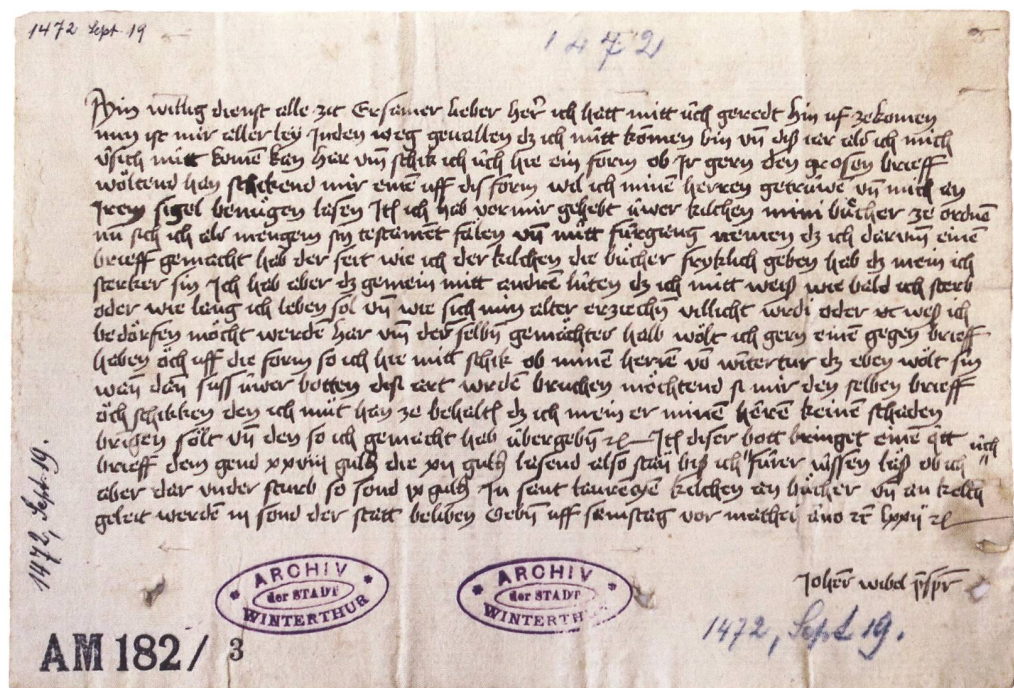
Predigen in Winterthur

Von der spätmittelalterlichen Prädikatur zur Reformation

Die Veränderungen innerhalb der Kirche, die eine bessere Vermittlung der Glaubensinhalte an die breite Bevölkerung zum Ziel hatten, setzten bereits in den Jahrzehnten vor der Reformation ein.¹

Die Stiftung der Prädikatur

In der Winterthurer Stadtkirche bildete die Einführung regelmässiger Predigten in deutscher Sprache die wichtigste Innovation. Sowohl in der stärkeren Verwendung des Deutschen in Glaubensangelegenheiten als auch in der intensivierten Predigtstätigkeit folgten die Winterthurer dem allgemeinen Trend. Die Messliturgie blieb lateinisch, aber in den Gebetbüchern und in der geistlichen Erbauungsliteratur fanden deutsche Texte immer weitere Verbreitung. Traktate und umfangreiche Predigtsammlungen vermittelten Glaubensinhalte, Heiligenleben boten beliebte Erzählstoffe. Häufig kopiert wurden Übersetzungen der Epistel- und Evangelienlesungen nach dem Kirchenjahr (Perikopen). Aus dem Südwesten des deutschen Sprachgebiets sind 60 Handschriften und Dutzende von Drucken bekannt.² Beliebte waren auch deutsche Bibeln. Von 1466 bis 1518 wurden im Süden Deutschlands nicht weniger als vierzehn volkssprachliche Ausgaben des gesamten Bibeltextes im Buchdruck hergestellt.³



Latein blieb die Fachsprache der geweihten Priester; bei den Laienbrüdern, in den Frauenklöstern und in frommen Laienkreisen beiderlei Geschlechts las man deutsche Bücher. Aus der Stadt Winterthur ist davon fast nichts erhalten. Bekannt ist bislang nur eine Handschrift aus dem Jahr 1432, kopiert von Johannes Molitoris, Kaplan am Altar Johannes' des Täufers an der Stadtkirche; sie enthält die Evangelienperikopen der Sonn- und Festtage in deutscher Sprache.⁴

Die Predigt in der Volkssprache wurde seit dem 13. Jahrhundert gepflegt, vor allem von den Bettelorden.⁵ Im 15. Jahrhundert gewann die Predigt an Bedeutung, was sich in der Stiftung neuer Predigerstellen an zahlreichen städtischen Hauptkirchen im Südwesten des Deutschen Reiches erkennen lässt. Die Inhaber dieser Pfründen hiessen Prädikanten und trugen damit die gleiche Amtsbezeichnung wie die späteren reformierten Pfarrer. Sie hatten auch die gleiche Aufgabe: Sie legten die Bibel von der Kanzel für die städtische Bevölkerung aus. Der Inhalt der Predigten erfuhr durch die Reformation eine tief greifende Änderung. Um diese Änderung geht es auf den folgenden Seiten.

Die Prädikaturpfründen gehörten zu den gutdotierten Stellen und waren entsprechend begehrt. Von ihren Inhabern erwartete man einen Studien-

abschluss an einer Universität. In Württemberg zählt man über 40 Prädikaturen, in der Eidgenossenschaft sind elf Stiftungen bekannt:

- | | |
|---------|---------------------------------------|
| 1455 | Basel (Münster) |
| 1467 | Basel (Münster, Hilfsprädikatur) |
| 1468 | Diessenhofen (Pfarrkirche) |
| 1470/81 | St. Gallen (Münster) |
| 1475 | Winterthur (Stadtkirche) |
| 1487 | Bremgarten (Pfarrkirche) |
| 1491/92 | Chur (Münster) |
| 1497 | Freiburg im Üechtland (Münster) |
| 1507 | Basel (St. Peter) |
| 1509 | Bern (Münster) |
| 1517 | Frauenfeld (Pfarrkirche) ⁶ |

Kaum eine der Prädikaturgründungen in der Eidgenossenschaft ist so gut dokumentiert wie diejenige in Winterthur.⁷ Sie verdankt ihre Entstehung einer günstigen Konstellation. Die österreichische Landstadt war seit 1467 an die Stadt Zürich verpfändet.⁸ Die Stiftung der Prädikatur fällt in die Zeit, als die engen persönlichen Bindungen der städtischen Führungsschicht zum österreichischen Adel und zum Hof des österreichischen Herzogs noch bestanden, die Stadt Zürich aber mittelfristig an Bedeutung gewann.⁹ Der Stifter der Prädikatur, Rudolf Bruchli, verliess 1473 die Stadt, in der er seit 1440

Die Prädikaturstiftung wurde von langer Hand geplant. In einem Brief bekundete Johann Wibel, Kaplan in Säckingen, bereits 1472 die Absicht, seine Bücher der Stadtkirche testamentarisch zu vermachen. Er formulierte auch Vorschläge zur Sicherung der Schenkung (StAW, AM 182/3).

Die treibende Kraft und finanzielle Stütze der Prädikaturstiftung war der begüterte Winterthurer Altschultheiss Rudolf Bruchli. Er führte ein Wappen mit zwei schwarzen Bärenpfoten in Gold; Darstellung im Wappenbuch der Herrenstube Winterthur (Winterthurer Bibliotheken, Sammlung Winterthur, Ms. fol. 138).



über ein Dutzend Jahre das Amt des Schultheissen bekleidet hatte, und liess sich in Konstanz, der Heimatstadt seiner Frau, nieder. Dort begann er im Alter von etwa 50 Jahren eine zweite politische Karriere, ohne die Verbindung zu Winterthur aufzugeben. Er starb 1493.¹⁰ Von einem so reichen Mann durfte man beim Wegzug erwarten, dass er sich erkenntlich zeigte. Die Gründung der Winterthurer Prädikaturpfünde bot Bruchli die Möglichkeit, diesen Anspruch, der allerdings erst nach seinem Tod eingelöst wurde, mit der Sicherung seines Totengedenkens zu verbinden.¹¹

Zur Ausstattung einer Prädikaturpfünde gehörte eine gut dotierte Bibliothek. Dazu vermachte der begüterte und gelehrte, etwa 50-jährige Säckinger Priester Johann Wibel der Stadt Winterthur seine Bücher im Wert von 200 Gulden, wodurch er sich neben der Memoria auch eine Rente sicherte. Er starb 1504. Der Rat der Stadt Winterthur erhielt seinerseits durch die Prädikaturstiftung die Möglichkeit, der Bevölkerung einen zeitgemässen Wortgottesdienst anzubieten.¹²

Die Stiftung der Winterthurer Prädikatur wurde am 23. Februar 1475 beurkundet, abgeschlossen wurde die Gründung erst 1497/98.¹³ Die bestehende Kaplanei am Peter-, Paul- und Andreas-Altar wurde durch die Stiftung Bruchlis von 400 Gulden auf-

gewertet und inhaltlich neu ausgerichtet. Die neu dotierte Pfründe gehörte weiterhin zur Stadtkirche, dem zentralen Versammlungsort für den Gottesdienst, aber auch für Bürgerversammlungen.¹⁴

Die Stiftungsurkunde, ein grosses, repräsentatives Dokument, betont den Nutzen der Predigt. Das Gotteswort sei besser, nützlicher und der Vernunft angemessener als die anderen geistlichen Werke, Christus selbst habe sich, als er in menschlicher Gestalt auf Erden weilte, ganz besonders dieser Aufgabe gewidmet («wann unser lieber her Jesus Christus in menschlicher person das selb werch hie uff erden ouch allermeist hat geübt und volbracht»)¹⁵ Der Inhaber der Prädikatur sollte nicht Liturg und Sakramentsverwalter, sondern hauptsächlich Prediger sein.¹⁶ Der Stiftungsbrief bestimmt den Inhalt und die Grenzen der Predigtstätigkeit. Grundlage der Predigten sollten die kirchlichen Autoritäten sein («geschrifft gelerten, namhaftten und gloop-haftigen lerer»), die der Prediger, ein Doktor der Theologie oder ein anderer gelehrter Geistlicher, nach bestem Wissen und Gewissen zur Auslegung des Gotteswortes beiziehen müsse. Er dürfe von der Kanzel herab keinen Hass säen, niemanden schelten oder unter Nennung des Namens blossstellen – mit einer Ausnahme: wenn es mit Wissen und Willen des Schultheissen und des Rates geschehe.¹⁷

Stiftungsurkunde der Winterthurer Prädikatur

Die rechtliche Grundlage der Prädikatur bildete die Urkunde vom 28. Februar 1475. Der Schultheiss und der Rat der Stadt Winterthur werteten eine der bestehenden Kaplaneien an der Stadtkirche zu einer Predigerstelle auf und regelten die Tätigkeit des Stelleninhabers genau, die Aufgaben ebenso wie die Anstellungsbedingungen. In der folgenden Übersetzung aus dem frühneuhochdeutschen Original sind die Sätze, die sich auf die Predigt beziehen, wörtlich wiedergegeben, die übrigen Teile in gekürzter und gestraffter Form (StAW, URK 1366):

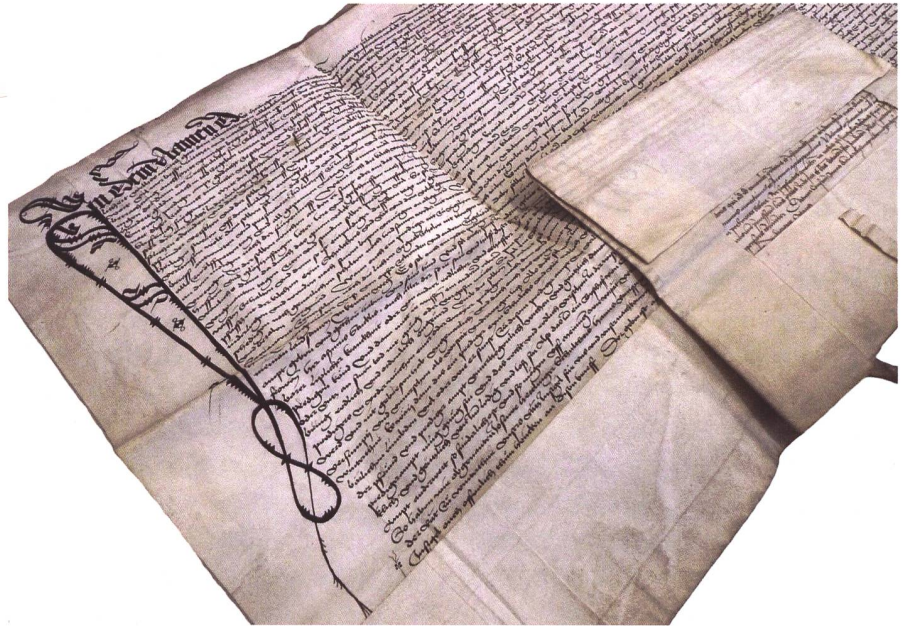
«Im Namen der heiligen Dreifaltigkeit, amen. Wir, der Schultheiss und der Rat in Winterthur, setzen fest und verkünden in dieser Urkunde: Erwägt man, welche der nutzbringenden Obliegenheiten der Geistlichkeit Gott dem Allmächtigen am beglückendsten und angenehmsten, aber auch für alle Leute insgesamt am nützlichsten, hilfreichsten und verdienstvollsten unter den geistlichen Werken sind, so steht die Predigt im Vordergrund. Die Predigt und die Unterweisung, das heisst das Wort Gottes, sind viel besser, nützlicher und der Vernunft angemessener als die anderen geistlichen Werke, denn auch unser lieber Herr Jesus Christus hat in menschlicher Gestalt diese Tätigkeit hier auf Erden ausgeübt und vollendet.» Deshalb hat der Rat von Winterthur mit Zustimmung des amtierenden Kirchherrn Peter Keiser beschlossen, mit der Stiftung einer Büchersammlung im Wert von 200 Gulden durch den Säckinger Priester Johann Wibel und mit dem Betrag von 400 Gulden, den der Altschultheiss Rudolf Bruchli und seine Ehefrau Anna Ehinger nach ihrem Tod auszahlen lassen, an der Peter-, Paul- und Andreas-Pfründe der Stadtkirche St. Laurenzen ein Predigtamt einzurichten. Der amtierende Kaplan Erasmus Stuckli übernimmt das neue Amt und stiftet seinerseits einige seiner für den Gottesdienst nützlichen Bücher.

«Diese lobenswerte Stiftung wird eingerichtet mit der Bestimmung, dass der Schultheiss und der Rat von Winterthur die genannte Pfründe mit dem Predigtamt immer, wenn es notwendig wird, mit einem ehrenwerten, tüchtigen und gelehrten Priester besetzen, der als theologischer Doktor oder sonst hochgelehrter Priester dazu geeignet ist, der einen guten Lebenswandel und Leumund hat und das Wort Gottes redlich, nutzbringend und zur Besserung gereichend darlegen und predigen kann und will.» Der Rat soll auch einen finden,

der die Pfrundgüter nicht antastet. Der künftige Prediger muss einen Eid zu den Heiligen und auf das Evangelium schwören, dass er alle Bestimmungen dieser Urkunde einhalten wird; tut er dies nicht, wird er nicht eingesetzt. Danach wird er dem Bischof von Konstanz vorgeschlagen, der ihn in sein Amt einsetzt. «Ist der Priester und Prediger gewählt und eingesetzt, muss er das Gotteswort in der Stadtkirche St. Laurenzen in Winterthur an folgenden Tagen predigen: an allen Sonntagen, an den Tagen der Apostel, an den festgelegten Feiertagen nach dem Essen, in der Adventszeit alle Tage und in der Fastenzeit an drei Werktagen pro Woche und, wenn es der Rat für angemessen hält, in den letzten zwei Wochen der Fastenzeit an allen Werktagen am Morgen nach der Frühmesse. Wenn die Kirche [wegen eines Interdikts] versperrt ist und man keine Messe liest, soll er, solange das Interdikt währt, jede Woche an drei Werktagen, wenn es angemessen ist, eine Predigt halten. Wenn nun viele Feiertage in die Woche fallen, an denen er sowieso predigen muss, ist er an den Werktagen nicht zusätzlich dazu verpflichtet, er wolle es denn freiwillig tun. Predigen soll er treu und redlich, erklären aufgrund der Schriften gelehrter, namhafter und glaubwürdiger Kirchenlehrer nach seiner Kenntnis und seinem Verständnis und das Gotteswort förderlich und nützlich erläutern, von der Kanzel herab keinen Hass säen, niemanden schelten, öffentlich nennen oder beleidigen, nichts Ungewöhnliches vorbringen, ausser es diene der Besserung der Bevölkerung und es geschehe mit Wissen und Zustimmung des Schultheissen und des Rats aus wichtigen Gründen. Wenn aber zu den vorgenannten Terminen der Kirchherr selbst oder ein anderer an seiner Stelle predigen will, soll ihm der Prädikant Platz machen und ihn predigen lassen. Der Kirchherr oder der Priester, der predigen will, soll dies dem Prädikanten einen Tag im Voraus mitteilen und sich auch daran halten. Der Prädikant ist an jenem Tag nicht zum Predigen verpflichtet, kann es aber am Abend tun, wenn er es wünscht oder wenn es passend ist.

Der Prädikant darf keinen Unfrieden und Streit zwischen dem Kirchherrn, den übrigen Geistlichen, dem Schultheissen, dem Rat und der Bevölkerung anstiften oder fördern, sondern muss unparteiisch bleiben, Uneinigkeit durch seine Unterweisung und Unterstützung eindämmen und abwenden, wie er es am besten kann.» Der Kirchherr und die Kapläne sollen ihm keine

Die auf Pergament geschriebene Gründungsurkunde der Prädikatur vom 23. Februar 1475 war ein für die Stadt Winterthur wichtiges Dokument mit unbeschränkter Geltungsdauer. Die Anordnungen wurden noch in der Reformationszeit befolgt (StAW, URK 1366).



Opfergelder und Entschädigungen für Jahrzeiten und Seelgeräte, Zehnten und andere Rechte vorenthalten. Der Prädikant ist nicht verpflichtet, bei Jahrzeiten an den Vigilien und dem Gang über den Friedhof teilzunehmen, erhält dafür auch keine Präsenzgelder. Er soll nicht gedrängt werden, Messen zu lesen, die Sterbesakramente auszuteilen und Beerdigungen zu übernehmen, ausser wenn kein anderer Priester zugegen ist. Der Prediger muss einmal pro Woche in einer Messe, wann es ihm gefällt, in einem Gebet der Stifter gedenken, namentlich des Schultheissen und des Rats, Rudolf Bruchlis und dessen Ehefrau, Johann Wibels und Erasmus Stucklis, und er soll die Bevölkerung mahnen, ebenfalls für die Stifter zu beten. Wenn der Prädikant erkrankt, sodass er keine Predigten halten kann, soll er dies dem Rat anzeigen und mit dessen Wissen einen Vertreter bestimmen. Wenn die Krankheit lang dauert oder Altersschwäche eintritt, ein Jahr oder mehr, soll der Rat einen Vertreter einsetzen. Falls aber der Prädikant unehrenhaft oder aus Nachlässigkeit das Predigen unterlässt, soll man ihm für jede versäumte Predigt vier Schilling in Zürcher Währung von seinen Einkünften abziehen und sie zu gleichen Teilen an die Armen, die Aussätzigen und die Kinder im Spital austeilen. Falls er aber ehrenwerte Gründe hat, soll die Strafe wegfallen. «Tritt aber der Fall ein, dass der Prädikant böse Worte braucht oder üble Nachrede

verbreitet, durch liederlichen Lebenswandel oder als schlechtes Vorbild nicht mehr zum Predigtamt passt und der Rat dies durch zuverlässige Zeugenaussagen dem Generalvikar in Konstanz vorlegt, soll er die Pfründe und das Predigtamt verlassen, sie ohne Widerrede aufgeben und die Pfründe abtauschen mit einem Priester, der geeignet und dem Rat genehm ist, einen guten Leumund hat und in der oben genannten Art gelehrt ist.» Entspricht er nicht den Anforderungen, wird er nach einem Jahr abgesetzt und das Predigtamt wird neu besetzt.

Die Urkunde wird am 28. Februar 1475 ausgestellt und vom Schultheissen, dem Rat und dem Kirchherrn besiegelt.

Die Urkunde wurde vom Rat und vom Leutpriester, dem Vorsteher der Stadtkirche, besiegelt; die oberste weltliche und die geistliche Gewalt innerhalb der Stadt bezeugten gemeinsam die Rechtmässigkeit der Stiftung. Es war nicht ungewöhnlich, dass der städtische Rat und die Priester der Stadtkirche gemeinsam auftraten. Sie repräsentierten die Stadt an den wichtigsten alljährlichen Prozessionen an Fronleichnam und an der Wallfahrt nach Veltheim. Fronleichnam wurde in Winterthur «unnsers hergot tag» genannt. Die feierliche eucharistische Fronleichnamsprozession fand jeweils am zweiten Donnerstag nach Pfingsten statt und wurde mit grossem Aufwand begangen. Um zwei Uhr morgens läutete der Messmer zur Nokturn den Festtag mit allen Glocken ein; für die gesungenen Tagzeiten erhielten die Priester spezielle Entschädigungen. Die Prozession begann nach der Messfeier. Das Zentrum bildete eine geweihte Hostie, die in einer reich verzierten Monstranz unter einem Baldachin vom Leutpriester durch die festlich geschmückten Strassen der Stadt getragen wurde. Im Zug, der die Monstranz begleitete, folgten die geistlichen und weltlichen Honoratioren in einer hierarchisch festgelegten Ordnung. Der Umzug bildete die sakralpolitische Ordnung der Stadt ab.¹⁸ Die zweite grosse Prozession war die alljährliche Wallfahrt zur Kirche des Dorfes Veltheim zur Erinnerung an die erfolgreiche Abwehr der Belagerung der Stadt Winterthur durch eidgenössische Truppen im Jahr 1460. Die gesamte Geistlichkeit und mindestens ein Mitglied aus jedem Winterthurer Haushalt musste daran teilnehmen.¹⁹ Die neue Prädikatur setzte die enge Verflechtung von städtischer Obrigkeit und Kirche fort.

Im Hinblick auf die Veränderungen in der Reformation sind die Kräfteverhältnisse im städtischen Kirchenregiment von Bedeutung. Wie im ganzen süddeutschen Raum und insbesondere in der Eidgenossenschaft nahm der Einfluss der städtischen Obrigkeit auf die Kirche und auf die von ihren Vorschriften bestimmte Lebensgestaltung am Ende des Spätmittelalters stark zu. Die städtische Obrigkeit wählte die Priester der Stadtkirche mit Ausnahme des vom Zürcher Rat bestimmten Kirchherrn aus, sie griff in die Sittengesetzgebung ein und behielt sich vor, über politisch brisante Predigtinhalte zu bestimmen.²⁰ Bis zur Reformation unterstanden die Priester der Stadtkirche dem Schultheiss und dem Rat; sie waren aber auch dem Bischof von Konstanz,

der kirchlichen Gesetzgebung und der bischöflichen Gerichtsbarkeit unterstellt. Dies galt auch für den Inhaber der Prädikaturstelle.

Die Stiftungsurkunde enthält genaue Anweisungen über die Predigten, die der Prädikant einhalten musste. Über die Sprache der Predigt verlautet nichts, denn es verstand sich von selbst, dass der Prädikant vor der Stadtbevölkerung in deutscher Sprache predigte, und zwar an den Sonntagen, an Marien- und Aposteltagen, in der Adventszeit täglich und in der Fastenzeit dreimal wöchentlich. Auch wenn einige Festtage auf einen Sonntag fielen, ergibt dies über 100 Predigtanlässe pro Jahr.²¹ Über die Dauer der Predigten schweigt sich die Stiftungsurkunde aus. In vergleichbaren Anstellungen dauerte die Predigt an Werktagen im Anschluss an die Frühmesse etwa eine halbe Stunde, an Sonntagnachmittagen eine ganze Stunde und bei speziellen Predigtanlässen, etwa am Karfreitag, deutlich länger.²² Der Prädikant war von den meisten gottesdienstlichen Verpflichtungen des Leutpriesters und der Kapläne an der Stadtkirche befreit. Er sollte reichlich Zeit für das Studium und die Vorbereitung der Predigten haben. Der Stiftungsbrief regelte arbeitsrechtliche Fragen wie Stellvertretung und finanzielle Kompensation.²³

Die Prädikaturbibliothek

Ein zentraler Bestandteil der Prädikaturgründung war die Stiftung der Bibliothek.²⁴ Der bisherige Inhaber der Peter-, Paul- und Andreas-Pfunde, Erasmus («Asmus») Stuckli, begrüsst die Aufwertung zur Prädikatur, die ihn zum ersten Prädikanten machte, und unterstützte sie, indem er einige Bücher als Hilfsmittel für das Predigtamt an die Pfründe vergabte.²⁵ Weit bedeutender war die Bibliothek von Johann Wibel. Die Bücher sind in der grossen Stiftungsurkunde vom 23. Februar 1475 nur summarisch aufgeführt: «ein treffenliche summ bücher für zweyhundert guldin angeschlagen». Zwei Monate später wurde eine weitere Urkunde besiegelt, in der Johann Wibel der Prädikatur 34 teilweise mehrbändige Werke testamentarisch vermachte.

Diese von Wibel für seinen privaten Gebrauch zusammengestellte Büchersammlung bestand aus hochwertigen, mit guten Einbänden versehenen neuen Büchern. Sie widerspiegelt den Wissenshori-

zont und den Arbeitsbereich eines gelehrten Priesters und enthielt gängige, immer wieder aufgelegte Titel. Alle Werke waren in Latein, der Fachsprache der Priester, geschrieben, kein einziges deutsch. Zwei Drittel der Bücher waren Drucke und damit ganz neu; im süddeutschen Raum wurden zur Zeit des Vermächtnisses erst seit rund zehn Jahren Bücher gedruckt! Auch das übrige Drittel der Bücher mit Handschriften stammt, soweit man es anhand der erhaltenen Exemplare beurteilen kann, aus der Lebenszeit von Wibel.

Die testamentarische Vergabung erlaubte es Wibel, die Bücher bis zu seinem Tod zu behalten, er war aber bereits 1481 bereit, sie nach Winterthur bringen zu lassen.²⁶ Er kaufte neue Bücher, fast ausschliesslich Drucke, und fügte 1484 seiner Schenkung weitere 19 Werke bei. Daraufhin trug der Rat von Winterthur Johann Wibel eine Pfründe an der Stadtkirche an, die dieser nach kurzer Bedenkzeit ausschlug.²⁷ 1488 war von den Vorbereitungen zur Übersendung der Bücher der zweiten Schenkung von 1484 die Rede. Wibel schrieb, er habe drei mit dem Winterthurer Schild bezeichnete «Tröge», das heisst Truhen, machen lassen, damit die Bücher darin nach Winterthur gebracht werden könnten.²⁸ Es dauerte aber noch lange, vermutlich bis zum Tod Wibels, bis der zweite Teil der Bücher in Winterthur eintraf. Ein ansehnlicher Teil ist über die Reformation hinaus erhalten geblieben. Von den 1475 verzeichneten Büchern ist noch rund ein Drittel in der Winterthurer Stadtbibliothek vorhanden, aus der Bücherliste von 1484 ist es nur ein Sechstel.²⁹

Inhaltlich weisen Wibels Bücher zwei Schwerpunkte auf: Theologie einerseits, Kirchenrecht andererseits. Neben einer neuen Bibelausgabe lagen die meistbenutzten Hilfsmittel: Die Bibelerklärung des Nikolaus von Lyra mit den Ergänzungen des Paul von Burgos sowie eine biblische Wortkonkordanz und das grundlegende theologische Lehrbuch des Spätmittelalters, das Sentenzenwerk von Petrus Lombardus, ergänzt durch die verbreiteten Werke der Theologen Thomas von Aquin, Reinerus de Pisis und Alphonsus de Spina. Auch die umfangreichen Texte des Kirchenrechts waren in neuen Drucken vorhanden. Nur drei Bände waren Predigtsammlungen, die dem Inhaber der Prädikatur als Hilfsmittel für die Predigt dienen konnten, eine davon hatte Wibel eigenhändig kopiert.³⁰ Auf der Liste der neu erworbenen Bücher stehen neben Theologie und

Kirchenrecht vier weitere Predigtsammlungen. Sie folgen dem Kirchenjahr und enthalten Erklärungen der Evangelien- und Epistelperikopen, die im Gottesdienst gelesen wurden. Inhaltlich sind sie klar gegliedert, zeichnen sich durch ihren Reichtum an Bibel- und Kirchenväterziten aus und behandeln auch Fragen der Lebensführung.

Regelmässige Predigten vor dem versammelten Kirchenvolk, die von gut ausgebildeten Priestern aufgrund anerkannter wissenschaftlicher Erkenntnisse gehalten wurden, bildeten später den Kern der zwinglianischen Gottesdienste. Inhaltlich unterschied sich die reformatorische Predigt stark von der spätmittelalterlichen. In dieser bevorzugten die massgebenden Prediger allegorische Deutungen; rund die Hälfte der Predigtanlässe waren Heiligenfeste; Tugenden und Laster, verbunden mit der kirchlichen Busspraxis, kamen häufig zur Sprache. Diese drei Themen, über den Wortsinn hinausgehende Bibeldeutung, die Heiligenverehrung und die Rechtfertigungslehre, gehörten in den frühen 1520er-Jahren zum Grundbestand der reformierten Kritik an der römischen Kirche. Die Prädikatur als Institution war nicht auf die Reformation ausgerichtet. Die Inhaber von Prädikaturen in der Eidgenossenschaft verteidigten nach 1520 denn auch mehrheitlich die traditionelle Kirche und mit ihr die überlieferten Formen der Messfeier, der Heiligenverehrung und die Verbindlichkeit der scholastischen Lehren wie auch des Papsttums und der Kirchenorganisation.³¹

Die Besetzung der Winterthurer Prädikatur

Erster gewählter Inhaber der zur Prädikatur aufgewerteten Priesterstelle war der bejahrte Ulrich Muntigel, ein Winterthurer, der zuvor als Leutpriester am Chorherrenstift Heiligberg gewirkt hatte.³² Er starb 1484. Doktor der Theologie, wie es die Stiftungsurkunde für die Prädikanten vorsah, war er nicht, und auch unter den nachfolgenden Pfründeninhabern war kein einziger Theologe mit Dokortitel. In die Wahl des nächsten Prädikanten schaltete sich der Stifter Rudolf Bruchli ein. Er versprach, den Winterthurern 50 Gulden zu bezahlen, falls sich sein Kandidat nicht bewähren sollte («mit erlich noch loblich halte») – eine Abmachung, die

Die Bücherschenkung von Johann Wibel (1475 und 1484)

Johann Wibel verzeichnete die Bücher, die er der Winterthurer Prädikatur vermachte, in zwei Listen. Die erste Liste von 1475 enthält 34 zum Teil mehrbändige Werke, die Ergänzung dazu drei weitere; die zweite Liste von 1484 19 Werke, darunter auch mehrbändige. Die Bücherschenkung umfasste über 70 stattliche Bände, alle, soweit man es nach den bisher in der Sammlung Winterthur aufgefundenen Exemplaren beurteilen kann, in massiven, vorzüglich gearbeiteten Ledereinbänden mit Holzdeckeln. Der Liste Wibels sind bei den erhaltenen Bänden Druckort und Druckjahr, ein bibliografischer Nachweis nach dem Gesamtkatalog der Wiegendrucke (www.gesamtkatalogderwiegendrucke.de) sowie die Bibliothekssignatur der Sammlung Winterthur beigefügt (StAW, URK 1373, 1383 und 1554, Abschrift: B 1/5, f. 119v–120r und 124v–125r):

Erste Schenkung von 1475

Bibeltext, Bibelerklärungen und Theologie

- Zweibändige Bibel, Basel, um 1468, (GW 4207, Sign. d 13:1–2)
- Bibelkommentar von Nicolai von Lyra / Paul von Burgos in drei Bänden (Strassburg, nicht nach 1472, GW M26538, erhalten Bde. 2 und 3, Sign. c 123:2–3)
- Grosse Bibelkonkordanz
- Sentenzen von Petrus Lombardus (theologisches Grundlagenwerk, auf Pergament), dazu drei Bände mit Erklärungen zu den Sentenzen, eine auf Pergament, eine von Thomas von Aquin über das zweite Buch, eine von Nikolaus von Dinkelsbühl über das vierte Buch (Erhalten ist jene von Thomas von Aquin: Handschrift, Sign. Ms. fol. 117, möglicherweise auch Ms. fol. 118–119)
- Thomas von Aquin: Theologische Summe in vier Bänden und die Summa contra gentiles (Erhalten ist ein Band der Summa theologiae: Handschrift, Sign. Ms. fol. 116)

Glaubens- und Lebenspraxis

- Wilhelm Durandus über den Gottesdienst
- Albertus Magnus über die Messfeier
- Vinzenz von Beauvais: Grosse Enzyklopädie der Geschichte
- Rainerius de Pisis: Pantheologia (Nürnberg 1474, GW M36936, Sign. c 130:1–2)

- «Pharetra maior»
- Alphonsus de Spina gegen die Juden (Strassburg, nicht nach 1471, GW 1574, Sign. c 134)
- Isidor von Sevilla: Enzyklopädie (Etymologien) (Strassburg, um 1473, GW M15263, Sign. c 121)
- Buch mit Marienlob, darin auch ein Werk von Albertus Magnus über das Marienlob
- Lütolf von Sachsen über das Leben Christi, in zwei Bänden
- Sammelband, darunter die Artikel des Konzils von Basel gegen die Hussiten
- Paul von Burgos: Schrift gegen die Juden und Basler Konzilspredigten
- Guilelmus Peraldus über die Tugenden und Laster

Predigten

- Jakob von Voragine: Predigten über die Sonntags-evangelien
- Predigtreihe über die Sonntagsevangelien, von Johann Wibel eigenhändig geschrieben
- Predigten für Fest- und Heiligtage über das ganze Kirchenjahr, handschriftlich auf Pergament

Kirchenrecht

- Sammlung der Gesetzbücher des Kirchenrechts mit den grundlegenden Erläuterungen, in fünf umfangreichen Bänden (davon sind drei erhalten: Decretum, Strassburg 1472, GW 11352, Sign. c 116; Decretalia, Mainz 1473, GW 11451, Sign. c 119; Guido de Baysio, Rosarium, Strassburg, um 1473, GW 3744, Sign. c 120)
- Erklärungen dazu in zwei Bänden von «Aggestanus», Raimundus und Wilhelmus sowie tabellarische Übersichten von Martinianus und Wilhelmus auf Pergament, zwei weitere tabellarische Übersichten und ein Buch, das Wibel «Reservatorium» nannte.

Ergänzung zur ersten Schenkung von 1475

- Zwei kirchenrechtliche Werke: eine kurze Ausgabe von Gratians Decretum und Giovanni Calderinis Repertorium
- Das lateinische Wörterbuch «Catholicon» von Johannes Balbi von Genua

Zweite Schenkung von 1484

Bibelerklärungen und Theologie

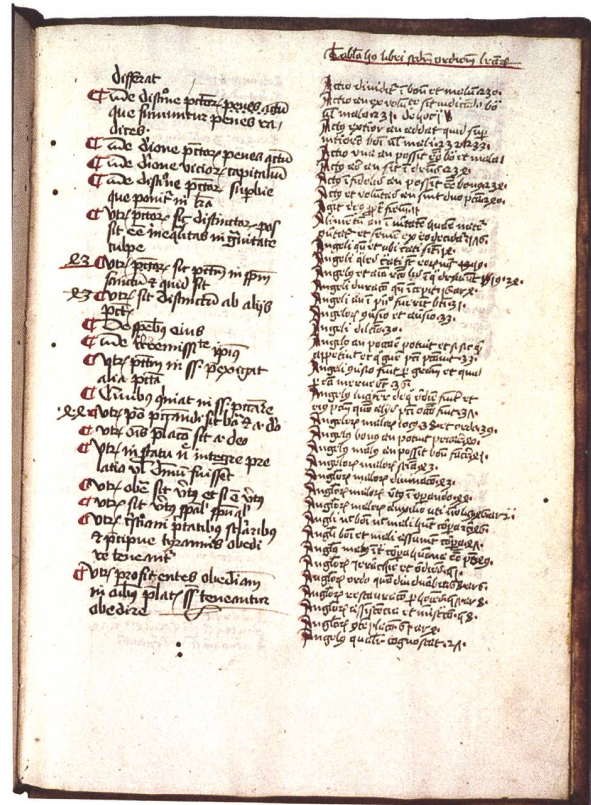
- Papst Gregor der Grosse: Moralia in lob in einem Band
- Thomas von Aquins Auslegung der Evangelien (Cathena aurea) in einem Band und Verzeichnis seiner Werke
- Die theologische Summe von Erzbischof Antoninus Florentinus in vier Bänden (Nürnberg 1477, GW 2186, Sign. c 113:1-4)
- Vinzenz von Beauvais: Enzyklopädie der Natur in zwei Bänden, des scholastischen Wissens in einem Band und der Lebensführung in einem Band
- Schriften von Papst Innozenz über die Messfeier («anstelle des Bandes von Albertus Magnus in der ersten Schenkung, den Johannes Wibel, wie er versichert, weder hatte noch hat»)

Predigten

- Jakob von Voragine: Predigten über die Heiligen und Marienpredigten in einem Band
- Spiegel des menschlichen Lebens
- Predigten des Franziskaners Rupert zur Fastenzeit in einem Band
- Auslegung des Leidens Christi von Nikolaus von Dinkelsbühl zusammen mit seiner Auslegung der Zehn Gebote und weiteren Werken in einem Band
- Dessen Predigten über die Sonntagsevangelien und Thomas Ebendorfers Predigten zur Adventszeit in einem Band (Möglicherweise Handschrift, Sign. Ms. fol. 198)
- Johannes Reuchlins lateinisches Wörterbuch
- Das Himmelsleiter genannte Exempelbuch für Predigt und Erbauung

Kirchenrecht

- Dekretalenkommentar des Nikolaus Panormitanus in fünf Bänden (Basel 1477, GW M47806, Sign. c 125:1-5)
- Petrus del Monte: Repertorium in zwei Bänden (Nürnberg 1476, GW M25368, Sign. c 127:1-2)
- Traktate über den Kauf und den Verkauf von einem «Frankfort» genannten Doktor und Heinrich von Langensteins in einem Band
- Einige weniger wertvolle Büchlein, zusammengetragen und eigenhändig geschrieben vom Schenker Johann Wibel



Im handschriftlichen Sentenzenkommentar Thomas von Aquins brachte Johann Wibel am Schluss des Bandes ein Register an. Dank der eigenhändigen Einträge Wibels lassen sich die noch vorhan-

denen Bände seiner testamentarischen Vergabung in den Beständen der Winterthurer Bibliotheken (früher Stadtbibliothek Winterthur) identifizieren (Sammlung Winterthur, Ms. fol. 117).



Der zweibändige handschriftliche Sentenzenkommentar (links) gehörte wahrscheinlich zur Bücherschenkung Wibels. Über den festen Ledereinbänden sind überstehende, nicht in die Deckel eingeschlagene Wildlederbezüge angebracht – eine Buchhülle zum Schutz der Bände (Winterthurer Bibliotheken, Sammlung Winterthur, Ms. fol. 118–119).

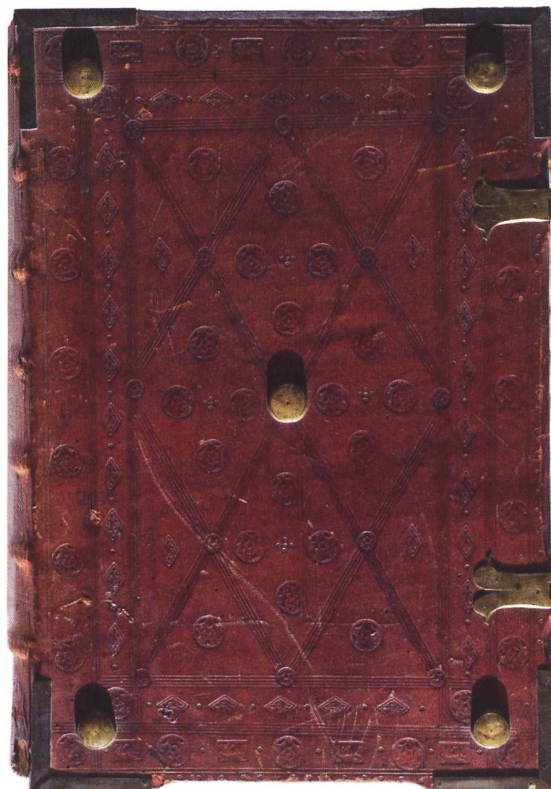
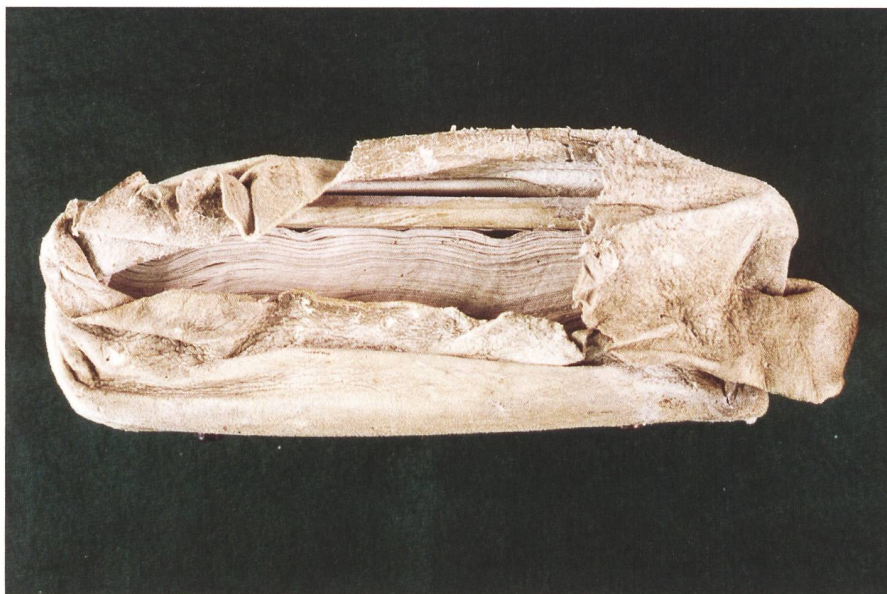
nach dem Eintrag ins Ratsprotokoll streng geheim bleiben musste.³³ Nun wurde auf ausdrücklichen Wunsch von Bruchli der Priester Lukas Wüst gewählt; eingesetzt wurde er am 11. Oktober 1484.³⁴ Er erfüllte die in ihn gesetzten Erwartungen nicht. Wegen verschiedener Streitfälle musste er sich vor dem städtischen Gericht verantworten. Einer betraf die Prädikaturbibliothek: Er behandelte sie als Privatbibliothek und verwehrte anderen Benutzern den Zugang. Dagegen erhob der Stifter, Johann Wibel, 1487 in einem Brief verärgert Einspruch: Die Bücherschenkung sei für die geistliche Führung der Winterthurer Bevölkerung bestimmt, nicht allein für den Prädikanten.³⁵ Im folgenden Jahr entliess der städtische Rat Lukas Wüst, weil er gegen die Bestimmungen der Stiftungsurkunde verstossen habe,³⁶ beließ ihm dann aber doch seine Pfründe. 1495 musste er sich vor dem Rat verantworten, weil man ihn verdächtigte, eine verheiratete Frau geschwängert zu haben. Nun musste er die Stadt verlassen mit der gesichtswahrenden Begründung, er werde seine Ausbildung fortsetzen.³⁷

Die nächsten zwei Jahrzehnte sind schlecht dokumentiert. Magister Johannes Leu,³⁸ der Prädikant dieser Jahre, erscheint, soweit bekannt, nicht in den Gerichtsakten, was darauf hindeutet, dass er weder in seiner Amtsführung noch mit seiner Lebensart Anstoss erregte. Leu starb im Oktober 1517. Er stiftete die beträchtliche Summe von 60 Pfund für eine Jahrzeit, die von allen an der Stadtkirche tätigen 14 Priestern mit einer gesungenen Vigil am Vortag,

einer feierlichen Messe und einem Besuch seines Grabes gefeiert werden sollte.³⁹

Die Wahl des Nachfolgers von Leu lässt sich gut nachverfolgen. In diesen Jahren nahm der Briefverkehr sowohl in Gelehrtenkreisen wie auch in der politischen Kommunikation nördlich der Alpen zu. Mit der Ausbreitung des Humanismus an den Universitäten entstand eine an der römischen Antike orientierte Briefkultur; sie gibt Einblicke in die Ausbildung der Schreiber, in ihr soziales Netzwerk, ihre Fähigkeiten und ihre Eigenheiten. Auch im amtlichen Verkehr breitete sich die Schriftlichkeit aus. Der Winterthurer Stadtrat bediente sich nach dem Tod von Johannes Leu dieser Form der Kommunikation und verschickte Briefe, um Interessenten auf die Prädikantenstelle aufmerksam zu machen. Von diesen Schreiben ist nur das an Zwingli gerichtete überliefert. Er war damals Leutpriester im viel besuchten Wallfahrtsort Einsiedeln. Der Winterthurer Rat schrieb ihm am 30. Oktober 1517, da nun Johann Leu, der bisherige Inhaber der Pfründe, verstorben sei, wolle er die Prädikatur wiederum mit einem hochgelehrten Mann besetzen, mit einem Juristen oder einem Magister der Artes (mit Universitätsabschluss), und zwar mit dem fähigsten und gelehrtesten Bewerber («welcher dann der togenlichsten und gelertest under den bittenden erschint»). Als Termin für die Wahl wird der Freitag nach dem Martinstag, der 13. November, angesetzt. Zusammen mit dem jährlichen Natural- und Geldeinkommen

Die meisten Drucke liess Wibel von einem zeitweise in Basel tätigen Buchbinder einbinden, der markante Stempel verwendete, darunter den Namensstempel «meister» (unten links im Mittelfeld). Einige Einbände stammen von einem anderen Buchbinder, der die Stempel sparsamer einsetzte (unten rechts) (Winterthurer Bibliotheken, Sammlung Winterthur, d 13:1 und c 113:1).





Die roten Buchstaben AA und BB auf dem Rücken zeigen, dass die Bücher Wibels liegend aufbewahrt wurden. In grösseren Bibliotheken wurden aus Platzgründen zwei oder drei, bei schmalen Büchern auch mehrere Bände übereinandergelegt. In Wibels Bibliothek tragen nur wenige Bände derartige Signaturen; für die übrigen ist kein Signaturesystem erkennbar (Winterthurer Bibliotheken, Sammlung Winterthur, d 13:1 und d 13:2).

wurde die schöne Wohnung mit einem kleinen Reb Gelände angepriesen («samt einer hübschen huswonung mit einem wingarten daran»). Der Winterthurer Rat bat Zwingli, er möge dies aus Gefälligkeit von der Kanzel öffentlich verkünden, damit man weithin davon Kenntnis nehme («damit es mengklichem geoffenbaret wird»).⁴⁰ Die Briefe an andere Adressaten stimmten inhaltlich mit dem Brief an Zwingli überein, was sich aus den erhaltenen Antwortschreiben aus Basel und Zürich ergibt. Die Bewerber liessen sich von bekannten Persönlichkeiten empfehlen, präsentierten sich dann aber persönlich in Winterthur. In Basel war die Universität, die wichtigste Ausbildungsstätte für Priester in der Eidgenossenschaft, Adressatin des Winterthurer Schreibens. Dort verfasste der aus Winterthur stammende Dominikaner Alban Graf, doktorierter Jurist mit guten Beziehungen zum Konstanzer Bischof Hugo von Hohenlandenberg,⁴¹ drei Empfehlungsschreiben. Im ersten Schreiben für den noch jungen, begabten Wolfgang Wissemburg betonte Graf auch die Verbundenheit mit Winterthur, weil die Mutter von dorthier stamme, im zweiten erhielt Magister Andreas von Hall oder Innsbruck eine besondere Empfehlung des Universitätsrektors und im dritten für Marx Bertschi aus Rorschach bezeugte Graf, «das er [Bertschi] ein ganzter fridlicher mensch sige».⁴² Bertschi erhielt ausserdem eine Empfehlung des Zürcher Stadtschreibers Kaspar Fry, der dessen Gelehrsamkeit

rühmte, auch wenn er keinen universitären Abschluss vorweisen könne.⁴³

Der Brief des Winterthurer Rates an Zwingli erreichte den Adressaten vermutlich nicht.⁴⁴ Ihm wohlgesinnte Winterthurer hatten bereits früher mit ihm Kontakt aufgenommen und ihn zur Bewerbung aufgefordert. Zwingli lehnte aber ab und schrieb den Winterthurern von Zürich aus einen freundlichen Absagebrief. Darin empfahl er einen Studienfreund, Hans Dingnauer, Magister der Artes («fryer künsten ein wolgelerter meister»), den er als gelehrt, wohlständig, gottesfürchtig und zuverlässig charakterisierte («wyß, züchtig, gotzförchtig, trüw»). «Ich bitte euch, diesem Mann gut zuzuhören. Ich bin sicher, dass ihr danach nach keinem anderen verlangen werdet» («Bitt ich, ir wellind disen mann hören; weiß ich wol, daß ir demnach gheinem andren nachfragen werdend»)⁴⁵

Prädikant Mägli

Die Fürsprache Zwinglis hatte keinen Erfolg. Der Rat wählte weder seinen Kandidaten Hans Dingnauer noch einen der drei Basler Bewerber, sondern den St. Galler Simon Mägli, von dem keine Bewerbungsunterlagen erhalten sind.⁴⁶ Mägli schwang in den Probepredigten, die die Kandidaten zu halten hatten, obenaus.⁴⁷ Er hatte in Freiburg im Breisgau und in Basel studiert und als Magister abgeschlos-



Quonia noua supponitio causa noua est reuocatio succurrit
 ou. Jodaro ego bartolomeus bapstianus dicens de magistra
 da creatoris ap arant deatoru duri mmetus reuocam adu no
 deatendo ahan nee attributo michi glosa se no si supposito de
 au solimo vbi corredo neqa videbat ut ppar subtraditio de aetaliu
 et dimuicome ca
 rube. f. p. p. uia q
 supuenerit s nouo
 pndu et a solues
 nos urta postu q
 pperatit licet
 a jobe. hoc sca ad
 hofoat opotentis
 dei et eccle rom a
 ne et ad com vti
 litat oim sudem
 nu iure an clem
 V manu
 genus.

Naturale est quod in lege et in euang
 elio dicitur quod quisque iubeatur
 alij facere quod sibi vult fieri. et p
 iubeat alij inferre quod sibi nolit fie
 ri. vñ xp̄us in euanglio. Oia q̄i
 q̄ vultis ut faciat vobis hoies
 et vos eade facite illis. hoc est ci
 lex et p̄phet̄e. **¶** Dicitur p̄phet̄is

In nomine sancte et individue
 trinitatis. **Inapic concopia di
 scordantium Canonum. de pri
 mum de iure constitutiona na
 ture humane. Rubrica.**

Quia natura est quod in lege et in euang
 elio dicitur quod quisque iubeatur
 alij facere quod sibi vult fieri. et p
 iubeat alij inferre quod sibi nolit fie
 ri. vñ xp̄us in euanglio. Oia q̄i
 q̄ vultis ut faciat vobis hoies
 et vos eade facite illis. hoc est ci
 lex et p̄phet̄e. **¶** Dicitur p̄phet̄is

Quia natura est quod in lege et in euang
 elio dicitur quod quisque iubeatur
 alij facere quod sibi vult fieri. et p
 iubeat alij inferre quod sibi nolit fie
 ri. vñ xp̄us in euanglio. Oia q̄i
 q̄ vultis ut faciat vobis hoies
 et vos eade facite illis. hoc est ci
 lex et p̄phet̄e. **¶** Dicitur p̄phet̄is

Quia natura est quod in lege et in euang
 elio dicitur quod quisque iubeatur
 alij facere quod sibi vult fieri. et p
 iubeat alij inferre quod sibi nolit fie
 ri. vñ xp̄us in euanglio. Oia q̄i
 q̄ vultis ut faciat vobis hoies
 et vos eade facite illis. hoc est ci
 lex et p̄phet̄e. **¶** Dicitur p̄phet̄is

Quia natura est quod in lege et in euang
 elio dicitur quod quisque iubeatur
 alij facere quod sibi vult fieri. et p
 iubeat alij inferre quod sibi nolit fie
 ri. vñ xp̄us in euanglio. Oia q̄i
 q̄ vultis ut faciat vobis hoies
 et vos eade facite illis. hoc est ci
 lex et p̄phet̄e. **¶** Dicitur p̄phet̄is

Quia natura est quod in lege et in euang
 elio dicitur quod quisque iubeatur
 alij facere quod sibi vult fieri. et p
 iubeat alij inferre quod sibi nolit fie
 ri. vñ xp̄us in euanglio. Oia q̄i
 q̄ vultis ut faciat vobis hoies
 et vos eade facite illis. hoc est ci
 lex et p̄phet̄e. **¶** Dicitur p̄phet̄is

Quia natura est quod in lege et in euang
 elio dicitur quod quisque iubeatur
 alij facere quod sibi vult fieri. et p
 iubeat alij inferre quod sibi nolit fie
 ri. vñ xp̄us in euanglio. Oia q̄i
 q̄ vultis ut faciat vobis hoies
 et vos eade facite illis. hoc est ci
 lex et p̄phet̄e. **¶** Dicitur p̄phet̄is

Quia natura est quod in lege et in euang
 elio dicitur quod quisque iubeatur
 alij facere quod sibi vult fieri. et p
 iubeat alij inferre quod sibi nolit fie
 ri. vñ xp̄us in euanglio. Oia q̄i
 q̄ vultis ut faciat vobis hoies
 et vos eade facite illis. hoc est ci
 lex et p̄phet̄e. **¶** Dicitur p̄phet̄is

Quia natura est quod in lege et in euang
 elio dicitur quod quisque iubeatur
 alij facere quod sibi vult fieri. et p
 iubeat alij inferre quod sibi nolit fie
 ri. vñ xp̄us in euanglio. Oia q̄i
 q̄ vultis ut faciat vobis hoies
 et vos eade facite illis. hoc est ci
 lex et p̄phet̄e. **¶** Dicitur p̄phet̄is

Quia natura est quod in lege et in euang
 elio dicitur quod quisque iubeatur
 alij facere quod sibi vult fieri. et p
 iubeat alij inferre quod sibi nolit fie
 ri. vñ xp̄us in euanglio. Oia q̄i
 q̄ vultis ut faciat vobis hoies
 et vos eade facite illis. hoc est ci
 lex et p̄phet̄e. **¶** Dicitur p̄phet̄is

Quia natura est quod in lege et in euang
 elio dicitur quod quisque iubeatur
 alij facere quod sibi vult fieri. et p
 iubeat alij inferre quod sibi nolit fie
 ri. vñ xp̄us in euanglio. Oia q̄i
 q̄ vultis ut faciat vobis hoies
 et vos eade facite illis. hoc est ci
 lex et p̄phet̄e. **¶** Dicitur p̄phet̄is

Winterthur

Die ersten fünf Zeilen des Haupttextes in der Seitenmitte sind rot gedruckt, die Überschriften (Rubriken) in der rechten Textspalte mit roter Tinte von Hand eingetragen, ebenso die grosse,

rot-blaue Fleuronnéinitiale. Im leeren Raum darüber hätte eine Miniatur Platz gefunden; sie wurde aber nie ausgeführt (Winterthurer Bibliotheken, Sammlung Winterthur, c 116).

Zwingli lehnt es ab, Prädikant in Winterthur zu werden

Huldrych Zwingli war von einer Gruppe von Winterthurer Ratsherren angefragt worden, ob er die freigewordene Prädikantenstelle und die Leitung der Schule übernehmen wolle. Anfänglich machte er den Winterthurern Hoffnung, zog sich aber auf Druck seiner «Fründe», was sein persönliches Umfeld meint, zurück und entschuldigte seine Absage am 30. Oktober 1517 in einem rhetorisch ausgefeilten Brief. Er verwendete die üblichen Anreden an Höhergestellte und verband seine Absage mit dem Empfehlungsschreiben für den befreundeten Johannes Dingnauer (Zwingli, Werke, Bd. 7, S. 68 f., Nr. 29; Übersetzung in Anlehnung an Oskar Farners Ausgabe; Zwingli, Briefe, Bd. 1, S. 12–14):

Seinen Gruss und willigen Gehorsam euch umsichtig regierenden, ehrensamen, weisen Herren.

Eurer Weisheit [dem Winterthurer Rat] sei versichert, dass mein Brief nicht von Vermessenheit herrührt, sondern vielmehr aus dem grossen Wohlwollen, das ich gegenüber euch, meine gnädigen Herren und Miteidgenossen, hege. Deshalb möchte ich gerne, dass unsere eidgenössischen Orte in der geistlichen Betreuung mit eigenen Leuten versehen werden, da sie an Weisheit und wissenschaftlicher Gelehrsamkeit den Fremden in nichts nachstehen und ausserdem viel zuverlässiger sind. Da nun die Bibelauslegung oder Predigt nach dem Hinschied von Magister Johann Leu (Gott sei ihm gnädig) verwaist ist, soll eure Stadt in aller Weisheit gebührend versehen werden. Zwar hat eure Weisheit [der gesamte Rat] mich nicht ausdrücklich dazu aufgefordert, aber einige mir wohlgesinnte Ratsherren, die mich (Gott danke ihnen) gerne bei sich [in Winterthur] gehabt hätten, haben mir von der freien Stelle berichtet und sich so für mich eingesetzt, dass ich aus der Darlegung dieser glaubwürdigen Leute ein allgemein verbreitetes, grosses Wohlwollen erfahren habe. Deshalb stelle ich mich euch zur Verfügung, wo immer ich euch dienlich sein kann. Wenn nun mein Vorsatz nicht zur Ausführung kommt und ich die von meinen Gönnern vorbereitete Berufung ablehne, sollt ihr nicht ihnen die Schuld geben, sondern mir. Denn ich habe meinen Vorsatz nicht aus Geringschätzung geändert, sondern weil mir meine Fründe davon abrieten. So wird eure Weisheit [der Winterthurer Rat] es wohl

verstehen, wenn neben meinen Fründen auch meine gnädigen Herren von Glarus, denen mein Vorsatz missfiel, mich dazu veranlassten.

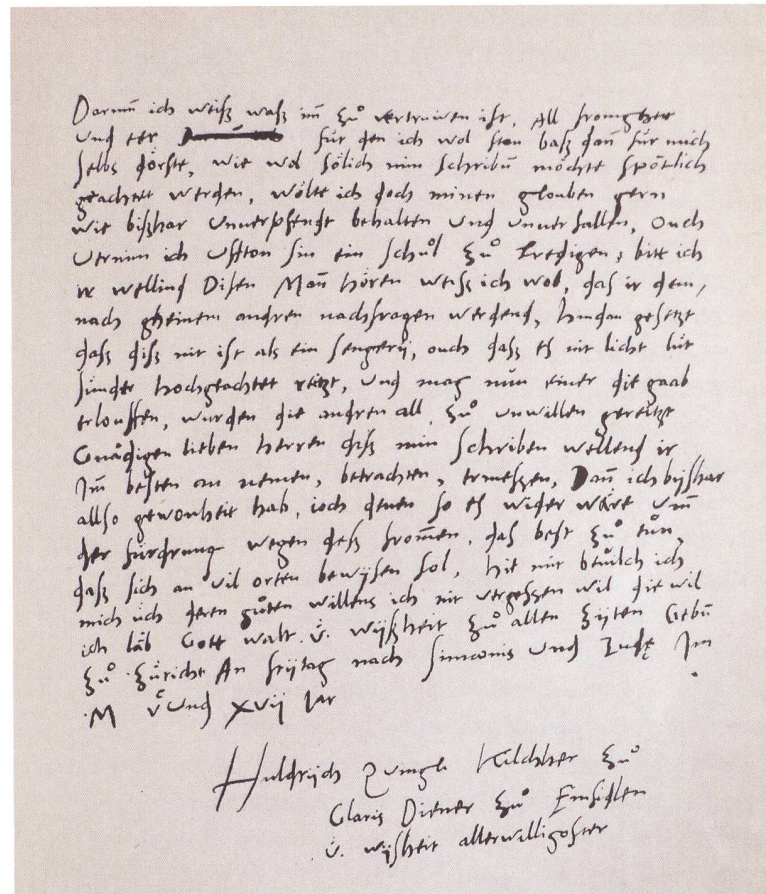
Dennoch bleibe meine Gesinnung gegenüber eurer Weisheit [dem Winterthurer Rat] so gutwillig, dass mir daran liegt, dass ihr mit geistlicher Betreuung ausgezeichnet versehen werdet, und es gereicht zur Schande, Dinge von sich zu weisen, die einem nahe liegen. Da ist Magister Johannes Dingnauer, ein Zürcher aus ehrbarem Geschlecht, verwandt mit dem Vogt von Kyburg, Magister mit Universitätsabschluss, gelehrt, wohl-anständig, gottesfürchtig und zuverlässig. Diesen kann ich eurer Weisheit [dem Winterthurer Rat] empfehlen, er ist so gut wie ich, mit ihm seid ihr besser versehen als mit mir. Ich hatte viel Kontakt mit ihm an der Universität und gehöre jetzt seit bald zehn Jahren zum gleichen Pfarrkapitel wie er. Darum weiss ich, worin man ihm vertrauen darf: Frömmigkeit und Ehre, und dafür kann ich voll einstehen, mehr als für mich selbst. Auch wenn mein Schreiben belächelt werden sollte, will ich doch meine Glaubwürdigkeit erhalten, durch nichts belastet und durch nichts eingeschränkt. Ich habe auch vernommen, dass ihr eine Schule einrichten wollt für die Unterweisung. Ich bitte euch: Hört diesen Mann an. Ich bin sicher, dass ihr nach ihm keinem anderen nachfragen werdet. Ausserdem handelt es sich nicht um die Pfründe eines Kantors, und sie spricht auch nicht mittelmässige Leute an, sondern hochgeachtete. Und wenn einer dieses Amt erschleichen sollte, würden die anderen unwillig reagieren.

Gnädige, liebe Herren, nehmt dieses Schreiben gutwillig auf, denn ich hatte schon immer die Gewohnheit, auch denen, denen es widerstrebt, zur Beförderung des Rechtschaffenen, Frommen und Ehrlichen das Beste zu raten, was an vielen Beispielen zu beweisen wäre. Damit empfehle ich mich euch, deren gute Gesinnung ich nicht vergessen will, solange ich lebe. Gott nehme sich eurer Weisheit [des Winterthurer Rats] an zu allen Zeiten.

Geschrieben in Zürich, am Freitag nach Simon und Juda, im 1517. Jahr.

Huldrych Zwingli, Kirchherr in Glarus, Priester in Einsiedeln, eurer Weisheit [dem Winterthurer Rat] stets zu Diensten.

Als man im Herbst 1517 einen neuen Prädikanten suchte, wollte eine Gruppe von Ratsherren, Huldrych Zwingli als Prediger nach Winterthur holen. Nach anfänglichem Interesse lehnte Zwingli ab und begründete seinen Entscheid in einem wohlformulierten Brief an den Winterthurer Schultheissen (Ziegler, Geschichte, Beilage 2).



1517 ahnte noch niemand, dass Zwingli wenige Jahre später als Reformator die Zürcher Kirche und das städtische Sozialwesen neu gestalten würde. Das 1843 gedruckte Historienbild von Hartmann Friedrich Künzli setzt diese Kenntnis voraus. Im Bild sind die Winterthurer Ratsherren zu Zwingli nach Einsiedeln gereist und tragen ihm ihre Bitte, er möge als Prediger in ihre Stadt kommen, in dessen Studier- und Musikzimmer vor. Zwingli drückt nach ruhiger Überlegung die Ablehnung mit der rechten Hand aus. Wie hätte sich die Reformation wohl entwickelt, wenn Zwingli die Stelle als Prädikant in Winterthur angenommen hätte? (ZB, Graphische Sammlung, Zwingli, Ulrich 1,66).

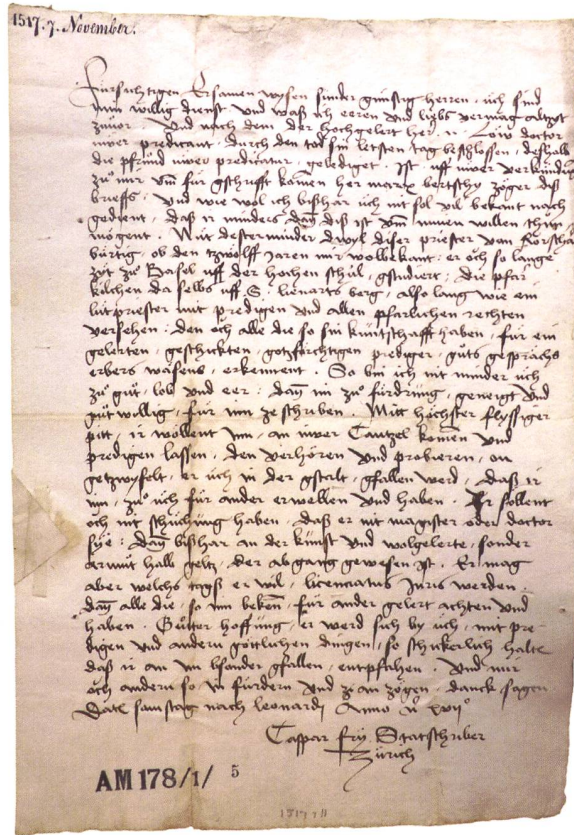


Empfehlungsschreiben des Zürcher Stadtschreibers Kaspar Fry

Auf die Ausschreibung der Prädikaturstelle durch den Winterthurer Rat liessen sich drei Bewerber aus Basel Empfehlungsschreiben des Dominikanerpriors Alban Graf ausstellen. Einer der Bewerber, Markus Bertschi aus Rorschach, erbat sich vom Zürcher Stadtschreiber am 7. November 1517 ein zweites Empfehlungsschreiben. Von Interesse ist dabei, dass Fry den Universitätsabschluss in der Rechtswissenschaft als gute Voraussetzung für die Ausübung des Predigtamtes empfahl (StAW, AM 178/1, Nr. 5):

Da nun der hochgelehrte Herr Leu, Doktor, euer Prädikant, durch den Tod seinen letzten Tag beschlossen hat, weshalb die Pfrund eurer Prädikatur verwaist ist, ist auf die neuliche Ausschreibung Herr Marx Bertschi, der Überbringer dieses Briefs, zu mir gekommen mit der Bitte um eine Empfehlung. [...] Dieser Priester stammt aus Rorschach, und ich kenne ihn seit zwölf Jahren gut. Er hat auch lange an der Universität Basel studiert und die dortige Pfarrkirche auf dem Sankt Leonhardsberg wie ein Leutpriester mit Predigten und mit allen Pfarrrechten versehen. Alle, die mit ihm vertraut sind, anerkennen ihn als gelehrten, gewandten und gottesfürchtigen Prediger mit guter Ausdrucksweise und ehrbarer Sinnesart. [...] So schreibe ich mit der inständigen Bitte, ihr mögt ihn auf eurer Kanzel predigen lassen, ihn anhören und prüfen – er wird euch ohne Zweifel dort gefallen, sodass ihr ihn den anderen vorzieht. Es soll euch auch nicht abschrecken, dass er weder Magister noch Doktor ist, denn es mangelt ihm nicht an wissenschaftlicher Gelehrsamkeit; dies ist vielmehr seiner Armut zuzuschreiben. Er kann aber wohl, wenn er es will, licentiatus iuris, Jurist mit Universitätsabschluss, werden, denn alle, die ihn kennen, halten ihn für gelehrter als andere. Ich bin guter Hoffnung, er werde sich bei euch mit Predigen und im Gottesdienst so geschickt verhalten, dass ihr an ihm Gefallen finden und mir und anderen, die ihn empfehlen, dafür Dank sagen werdet.

Geschrieben am Samstag nach Leonhard im 17. Jahr
Kaspar Fry, Stadtschreiber von Zürich.



Die flüssige, gut lesbare
Schrift zeigt die geübte Hand
des Zürcher Stadtschreibers
Kaspar Fry, der dem Winter-
thurer Rat Marx Bertschi als
Prädikanten empfiehlt (StAW,
AM 178/1, Nr. 5).

sen.⁴⁸ Von ihm ist kein einziger Brief bekannt; er scheint sich – im Gegensatz zu Dingnauer – nicht an der neuen humanistischen Kommunikation beteiligt zu haben. Im neuen Winterthurer Freundeskreis erwies er sich als gastfreundlich und gesellig.⁴⁹ Wieweit er die um 1520 einsetzende Lutherbegeisterung teilte, ist unklar. Sein Pflegesohn überliefert, er habe in Winterthur die Bibel genau studiert und das Evangelium aufrichtig bekannt («sincere eci-am evangelium confessus»)⁵⁰. Dies deutet auf eine humanistisch beeinflusste Bibelauslegung, wie sie Mägli in seiner Studienzeit in Basel kennengelernt haben dürfte; wieweit er Luthers Rechtfertigungslehre kannte und sich aneignete, geht daraus nicht hervor. Über seine Predigtätigkeit ist nichts bekannt. Als er Ende 1522 abgesetzt wurde, wurde seine Amtsführung nicht kritisiert; in der Absetzungsurkunde wird ausdrücklich betont, er habe sich weder einer Arglist, eines Betrugs, einer Bestechung noch einer ähnlichen unerlaubten Handlung schuldig gemacht. Zum Verhängnis wurde ihm vielmehr eine Äusserung in geselliger Runde.

Es muss Mitte 1522 geschehen sein; das Datum wird im folgenden Rechtsverfahren nicht genannt. In einer sommerlichen Abendgesellschaft im Garten Mägglis, in der wacker gebechert wurde, kam das Gespräch auf den Solddienst, und man stritt sich heftig. Mägli beschuldigte die Zürcher, sie würden Blutgeld nehmen und hätten in ihren Reihen heimliche Anhänger der Pensionen, welche wie andere Eidgenossen Geld nähmen. Ein Winterthurer gebot ihm Einhalt, worauf sich Mägli beruhigte.⁵¹ Das Thema der Pensionen, der Zahlung von Jahrgeldern an einflussreiche Politiker und Kriegsunternehmer, um sich deren Unterstützung zu sichern, war in der Eidgenossenschaft heiss umstritten. Huldrych Zwingli geisselte in seinen Predigten die Annahme von Pensionen als Ursache des Niedergangs, und der Zürcher Rat erliess im Januar 1522 ein allgemeines Reislauferverbot.⁵² Dem Zürcher Rat kam Mägglis Äusserung zu Ohren, und er klagte ihn wegen Ehrverletzung und Verleumdung beim Winterthurer Rat an.⁵³ Der Rechtsstreit ist für die Winterthurer Reformationgeschichte weniger wegen seines Inhalts von Interesse als wegen des Verfahrens, das die Zuständigkeiten bei Konflikten mit Priestern und die Einflussmöglichkeiten der Stadt Zürich und des Konstanzer Bischofs erkennen lässt.⁵⁴

Der Zürcher Rat übertrug die Prozessführung dem Ratsherrn Jakob Grebel, der zur politischen Führungsschicht, nicht aber zum engen Kreis der adelsnahen, reichen Junker gehörte. In kirchlichen Fragen unterstützte er zu dieser Zeit Zwingli, was auf den Winterthurer Prozess keinen erkennbaren Einfluss hatte. Grebel wurde später, im Jahr 1526, selbst angeklagt, weil er angeblich Pensionengelder angenommen hatte, und in der Folge zum Tod verurteilt und hingerichtet.⁵⁵ Im Sommer 1522 trat er zusammen mit Hans Berger als Kläger der Zürcher gegen Mägli auf.⁵⁶

Die Zürcher meldeten das Kommen ihrer Delegation jeweils eine Woche im Voraus brieflich an. Ausgetragen wurde der Prozess vor dem Winterthurer Rat als Gerichtsinstanz. Am ersten Prozesstag, am 19. Juli 1522, liess der Rat die Klage zu und forderte die Kläger auf, sie am nächsten Rechtstag vorzulegen. Ausserdem sollten Zeugenaussagen zur Erbringung des Wahrheitsbeweises aufgenommen werden.⁵⁷ Am nächsten Rechtstag, am 11. August, hörte man Zeugen an, und eine Woche später fand die eigentliche Gerichtsverhandlung statt. Grebel und Berger brachten ihre Klage vor und der Winterthurer Rat entschied, Mägli müsse sich innerhalb von sechs Wochen vor dem Zürcher Rat verantworten. Dann werde man weitersehen.⁵⁸

Mägli rührte sich nicht, und beim nächsten Rechtstag am 13. Oktober befand der Rat, es liege ein schweres Verbrechen vor (es könnte «das malefiz berühren»). Er, der Rat, habe kein Recht, in derartigen Fällen zu urteilen, denn als Geistlicher unterstehe Mägli dem Gericht des Bischofs in Konstanz, der sein rechtmässiger Vorgesetzter sei.⁵⁹ Deshalb wurde der Prozess auf Begehren der Zürcher nach Konstanz verlegt.

Die Verhandlung fand am 19. November statt.⁶⁰ Die Zürcher wiederholten ihre Klage über die schwere Verleumdung, welche Leib und Leben, Ehre und Gut beträfen. Mägli verteidigte sich, indem er vorbrachte, er erkenne keine Schmähungen und er wisse von Zürich nur Gutes; man möge von einem Urteil absehen. Nach der Verlesung der Zeugenaussagen erklärte Mägli, er erinnere sich nicht mehr genau; er habe wohl zu viel Wein getrunken. Das Urteil lautete, Mägli habe Unrecht getan und müsse seine Aussage widerrufen.⁶¹ Für einen derartigen Fall sah die Stiftungsurkunde der Prädikatur einen Pfründentausch vor. Die von Winterthur ins

Eine neue Bewerbungsrunde

In der Neubesetzung der Winterthurer Prädikaturstelle dagegen zeichnete sich der verschärfende Religionskonflikt deutlich ab. Am 8. Dezember 1522 schrieb Zwingli in aller Eile einen Brief an den St. Galler Humanisten Joachim Vadian, in dem er erklärte, er sehe sich gezwungen, in seinem Schreiben alle übrigen Angelegenheiten beiseite zu lassen und nur diese eine Sache zu behandeln, denn es gelte rasch zu handeln. Um anderen Bewerbungen zuvorzukommen, solle man aus St. Gallen sofort Boten mit einer Empfehlung zugunsten von Christoph Schappeler an den Zürcher Rat senden, der auf den Winterthurer Rat Einfluss nehmen könne.⁶⁵ Schappeler gehörte zu den wenigen Geistlichen in der Ostschweiz, die ein volles Theologiestudium absolviert und abgeschlossen hatten. Er war Inhaber der Prädikaturstelle in Memmingen, ein beliebter Prediger, ein fortschrittlicher, teilweise unbequemer Theologe und zuverlässiger Anhänger der Reformation.⁶⁶ Vadian reagierte umgehend und unterstützte die von Zwingli angeregte Kandidatur nach Kräften durch ein Empfehlungsschreiben an den Zürcher Rat, in dem er darauf hinwies, dass Schappeler in Memmingen wohlgekommen sei, es aber bei weitem vorziehen würde, sich «in ainer löblichen Aydgnoschafft» niederzulassen.⁶⁷ Der St. Galler Rat wiederholte Vadians Empfehlung in einem zweiten Schreiben an den Winterthurer Rat vom 1. Januar 1523, eine Woche nach dem Bekanntwerden von Mäglis Verzicht.⁶⁸

Die zwei Briefe zeigen, wie stark sich die Verhältnisse seit der Wahl Mäglis fünf Jahre zuvor verändert hatten. Damals hatten sich nach einer offenen Ausschreibung der Prädikaturstelle durch den Winterthurer Rat zahlreiche Kandidaten in für sie aufgesetzten Empfehlungsschreiben beworben. Nun war von einer Ausschreibung nicht mehr die Rede. Zwingli scheint, als er Vadian aufforderte, Christoph Schappeler dem Zürcher Rat als Nachfolger Mäglis anzupreisen, davon ausgegangen zu sein, dass dem Rat in der Neubesetzung der Stelle entscheidendes Gewicht zukam.⁶⁹ Auch der Konstanzer Bischof nahm auf die Besetzung der Winterthurer Prädikaturstelle Einfluss. Einen Tag nach der Absetzung Mäglis bewilligte er dem Winterthurer Rat als Wahlbehörde eine Frist von sechs Monaten, um die vakante Stelle neu zu besetzen.⁷⁰

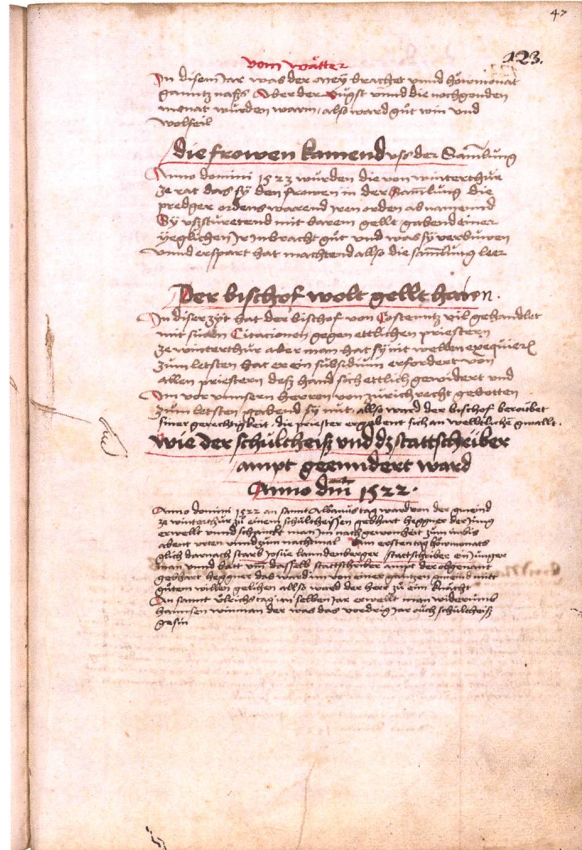
Im Gegensatz zu den Bemühungen fünf Jahre zuvor traf der Rat nun keinerlei Anstalten, die halbjährige Frist zu nutzen. Auch auf die von Vadian vorgebrachte Bewerbung Christoph Schappellers reagierte er nicht. Schappeler war offenbar nach den Zusagen, die er aus St. Gallen erhalten hatte, zuversichtlich, dass er die Anstellung in Winterthur erhalten würde. Von der Absetzung Mäglis hatte er erfahren und erkundigte sich Mitte Februar 1523 bei Vadian über den Stand des Wahlverfahrens. Er war ungehalten, dass man ihm keine Mitteilung machte, und forderte Vadian auf, eine Beschleunigung zu erwirken, sodass er seine Anstellung in Memmingen vor einem der in seiner Anstellung festgesetzten vierteljährlichen Kündigungstermine, die er genau aufzählte, beenden könne.⁷¹ Schappeler erreichte damit nichts. Vor dem nächsten Kündigungstermin, dem 10. Mai 1523, schrieb er wiederum einen Brief. Er versuchte nun Zwingli, der seine Bewerbung für die Prädikantenstelle angestossen hatte, einzubinden, um die Sache voranzubringen; eine Begründung für die Verzögerung hatte er noch immer nicht erhalten.⁷²

Das lange Schweigen des Winterthurer Rates ist ein sicheres Zeichen für dessen Unschlüssigkeit und Uneinigkeit. Der Zeitpunkt für die Wahl eines neuen Prädikanten war denkbar ungünstig. Die Stadt lag im Zürcher Untertanengebiet und war dem Einfluss der Zürcher Stadtregierung ausgesetzt. In kirchlichen Fragen bestimmte der Konstanzer Bischof Hugo von Hohenlandenberg mit, der im Schloss Hegi geboren worden war und gute Beziehungen zur Stadt Winterthur pflegte. Nun machten sich die Konflikte zwischen Zürich und dem Konstanzer Bischof bemerkbar. Meinungsverschiedenheiten in einzelnen Sachfragen hatte es zwischen Zürich und Konstanz immer wieder gegeben. Im Laufe des Jahres 1522 häuften sie sich.⁷³ Mit der ersten Zürcher Disputation vom 19. Januar 1523 tat sich ein Graben auf, der nicht mehr zu überbrücken war. Die Disputationen hatten sich im Deutschen Reich in den vorangehenden vier Jahren stark verändert. Angelegt als inneruniversitäre Wahrheitsfindungsverfahren, die auf Lateinisch geführt wurden, öffneten sie sich in den Disputationen zwischen Martin Luther und Johannes Eck und anderen schrittweise zu öffentlichen, medial stark beachteten Schauveranstaltungen und führten weiter zu den inszenierten Reformationsdisputationen

Vergebliche Intervention des Konstanzer Bischofs Hugo von Hohenlandenber

Die bischöfliche Kurie bezog von den Priestern verschiedene Abgaben wie die Annaten bei der Einsetzung in eine Pfründe, eine Gebühr beim Verstoß gegen den Zölibat und weitere. Als Bischof Hugo von allen Priestern ein allgemeines subsidium einforderte, weigerten sich einige Winterthurer Priester und riefen das Gericht in Zürich zur Entscheidung über die Rechtmässigkeit der Forderung an. Der Bischof schrieb am 1. Mai 1523 dem Winterthurer Rat einen Brief, in dem er auf seinem Recht beharrte. Der Chronist Laurenz Bosshart kommentiert den Ausgang des Rechtsstreits folgendermassen: «Zuletzt zahlten die Priester nichts. So wurde der Bischof seiner rechtlich festgesetzten Abgaben beraubt. Die Priester unterstellten sich der weltlichen Gewalt» (StAW, AM 182/29):

Zuerst begrüsse ich, Bischof Hugo von Konstanz, euch ehrsame, liebe, ausgezeichnete Herren. Mich beschäftigt sehr, dass sich eure Priester in Winterthur in ungebührlicher, unpriesterlicher Weise verhalten. Deshalb bin ich gewillt, durchzusetzen und vollziehen zu lassen, was im Recht festgelegt ist. Als nämlich unser Fiskal, der Beauftragte für die finanziellen Interessen des Bistums, diese Priester dem Recht entsprechend vorlud, erzeigten sie sich ungehorsam und äusserten unschickliche Reden. Da dadurch die rechtmässige Bestrafung der Übelthat verhindert wird und durch derartiges ungehöriges Benehmen der Priester in Zukunft bei euch Unstimmigkeiten und Widerwärtigkeiten erwachsen und aufkommen könnten, verlange ich von euch, dass ihr die erwähnten Priester dazu veranlasst, auf das rechtliche Aufgebot hin zu erscheinen und sich zu verantworten, und dass ihr in diesem Streitfall weder eingreift noch ihn an euch zieht, sondern den Generalvikar, der die Priester nur so weit gerichtlich belangen wird, wie man nach geltendem Recht mit ihnen verfahren muss, nicht daran hindert. Ich will damit bekräftigen, wie sehr ich euch umfassend, wie es sich gebührt, mit geistlicher Betreuung versehen will, und meine gnädige Gesinnung euch gegenüber ausdrücken. Gegeben am Freitag vor der Kreuzesauffindung im Jahr 1523.



Der Streit um das liebe Geld:
Unter dem Titel «Der Bischof
wolt geltt han» kommentierte
der Chronist Bosshart die
Auseinandersetzung zwi-
schen dem Bischof und den
Priestern (ZB, Handschriften,
Ms. J 86, fol. 47r).

in deutscher Sprache, erstmals in Zürich im Januar 1523.⁷⁴ Für diese erste Zürcher Disputation verfasste Zwingli 67 Thesen, in denen die reformatorischen Forderungen zwar wenig systematisch, aber doch zusammenhängend formuliert waren.⁷⁵ Wenn der Winterthurer Rat einen neuen Prädikanten wählte, entschied er sich für oder gegen die neue Ausrichtung der Predigt nach dem Schriftprinzip und den von Zwingli formulierten Forderungen zur Erneuerung der Kirche. Bei einer Zustimmung war der Konflikt mit dem Bischof, der den neu gewählten Prädikanten einsetzen musste, vorzusehen, bei einer Ablehnung würde es zum Konflikt mit Zürich kommen. Der Rat scheute eine Entscheidung, war gelähmt und entscheidungsunfähig. Man darf daraus schliessen, dass zu diesem Zeitpunkt weder die Anhänger der theologischen Neuausrichtung von Glauben und Predigt noch die Verteidiger der traditionellen Kirche stark genug waren, um sich durchzusetzen.

Zwei Wochen nach der ersten Zürcher Disputation, am 2. Februar 1523, gab der Winterthurer Rat den Auftrag zur Renovation der Orgel, die vom Chor ins Kirchenschiff versetzt wurde; das Instrument wurde mit vier Registern ausgestattet.⁷⁶ Dieser Auftrag ist ein Indiz für die ungebrochene Kontinuität der traditionellen Kirchauffassung. Die Steigerung der Prachtentfaltung in der Kirchausstattung und im Gottesdienst entsprach dem Zeitgeist, die reformatorische Kritik an der zur Schau gestellten Prunk in der Kirche zeigte noch keine Wirkung. Dies änderte sich in den folgenden Monaten.

Im Frühjahr 1523 genoss die reformatorische Gesinnung unter den Winterthurer Priestern bereits starke Unterstützung, was wahrscheinlich auf die erste Zürcher Disputation zurückzuführen ist. Bischof Hugo beklagte sich am 1. Mai in einem Brief an den Winterthurer Rat über das ungehörige, unpriesterliche Verhalten der Geistlichen. Man habe sie vor das Konstanzer Gericht geladen, aber sie weigerten sich, zu erscheinen, und äusserten sich darüber in unschicklicher Weise. Der Bischof bat den Winterthurer Rat inständig, die ungehorsamen Priester zum Erscheinen vor dem Gericht zu bewegen.⁷⁷

Dieser lehnte ab und verwies ausdrücklich auf den Präzedenzfall Simon Mägli, der nach der Zürcher Klage ebenfalls vor dem Winterthurer Gericht gestanden habe. Dies ist zwar richtig, blendet aber die Fortsetzung des Prozesses vor dem bischöfli-

chen Gericht in Konstanz aus und zeigt, wie rasch man in der unruhigen Zeit der Reformation die juristische Argumentation neuen Gegebenheiten anpassen konnte.⁷⁸

Als sich die vom Bischof gewährte Frist zur Besetzung der Prädikantenstelle dem Ende zuneigte, kam Bewegung ins Wahlgeschäft. Der Abt des Klosters Weingarten, Gerwig Blarer, schickte am 1. Mai 1523 dem Winterthurer Rat ein Empfehlungsschreiben für den aus Stammheim stammenden Adrian Wirth, den er als Schulmeister angestellt hatte.⁷⁹ Der Bischof fügte seinerseits ein Schreiben bei, in dem er die Kandidatur unterstützte.⁸⁰ Adrian Wirth hatte zusammen mit Gerwig Blarer an der Universität Wien studiert. 1523 suchte er eine Anstellung in seiner Heimat und sicherte sich die Unterstützung des Zürcher Rates, der sich auf Bitte eines Stammheimers am 13. Juni mit einem Brief beim Winterthurer Rat für Wirth einsetzte.⁸¹ Auch diese breit abgestützte Kandidatur hatte keinen Erfolg. Ob Wirth die Erwartungen des Bischofs erfüllt hätte, ist mehr als fraglich. Er wurde noch im gleichen Jahr Kaplan in Stammheim und heiratete Magdalena Geilinger, eine aus der Sammlung, dem Winterthurer Dominikanerinnenkloster, ausgetretene Nonne. Berühmtheit erlangte er als «Rädelsführer» im Ittinger Sturm vom Juli 1524, in dem das Kartäuserkloster in Flammen aufging. Er wurde gefangen, verurteilt und entging nur knapp der Hinrichtung.⁸²

So konnte das Winterthurer Wahlgeschäft nicht innerhalb der vorgesehenen Frist durchgeführt werden. Angesichts der schwierigen Lage wurden die Winterthurer beim Konstanzer Bischof vorstellig und erwirkten am 6. Mai 1523 die Erlaubnis, die Stelle des Prädikanten ein oder zwei Jahre unbesetzt zu lassen. Der Bischof akzeptierte die Begründung, weil es «wegen der gegenwärtigen Kirchenspaltung und den verschiedenen ketzerischen Lehren» («propter scismata et varias sectas»), von denen die christliche Kirche heimgesucht werde, schwierig sei, einen geeigneten Mann zu finden. Ausserdem habe Simon Mägli bei seinem Weggang Schulden hinterlassen, die nun aus den Erträgen der Pfründe beglichen würden. Der Bischof hoffte in der Fristverlängerung vertrauensvoll darauf, dass in diesen zwei Jahren die Kirchenspaltung und die Ketzereien auf Geheiss Gottes beseitigt würden, der Friede in der Kirche wieder einkehre – und die genannten Schulden beglichen wären.⁸³

Im Sommer 1523 fand der Winterthurer Rat endlich eine Lösung. Er entschied sich im Juni 1523, die Prädikaturstelle provisorisch zu besetzen, und zwar mit dem unbekanntem Heinrich Lüthi aus Richterswil.⁸⁴ Bis zu diesem Zeitpunkt hatte sich das Kräfteverhältnis zwischen reformatorischen Neuerern und kirchentreuen Traditionalisten offensichtlich zugunsten der Ersteren verschoben, sodass der Rat einen Anwärter, der seiner Ausrichtung entsprach, in der Wahl durchsetzen konnte. Zwingli hatte für Lüthi ein Empfehlungsschreiben verfasst, in dem er ihm attestierte, er habe «gegenüber der Zürcher Kirche und mir selbst anständig und sittsam, fromm, ehrlich, ernsthaft und fleissig seine Pflicht erfüllt». Zwingli betonte ausserdem Lüthi's Beredsamkeit und seine gute Bibelkenntnis.⁸⁵ Lüthi hatte 1511–1515 in Basel studiert und die Universität als Magister verlassen, war vermutlich 1517/18 Priester in Schwyz und wurde 1520 oder 1521 Helfer am Grossmünster in Zürich, was Zwingli, Leutpriester am Grossmünster, in seinem Brief an den Winterthurer Rat als bekannt voraussetzte. Im Herbst 1523 nahm er an der zweiten Zürcher Disputation teil, in der er sich dadurch hervortat, dass er, gleichsam als *Advocatus Diaboli*, in der Bilderfrage eine Gegenposition zu Zwingli einnahm, was diesem Gelegenheit bot, seine Argumente differenziert darzustellen. Lüthi bewährte sich offenbar in der provisorischen Anstellung und wurde im Februar 1525 definitiv gewählt. Im Januar 1528 nahm er an der Berner Disputation teil; im Herbst 1531 kämpfte er in der Winterthurer Mannschaft in der Schlacht bei Kappel. Das Pfarramt an der Stadtkirche übte er bis zu seinem Tod (1552 oder 1555) aus.⁸⁶

Bereits vor der definitiven Wahl Lüthi's beendete der Winterthurer Rat die Jurisdiktion des Konstanzer Bischofs in der Winterthurer Stadtkirche durch einen einseitigen Entscheid. Am 15. Februar 1524 rief er den Leutpriester sowie die Kapläne zusammen und liess sie Gehorsam schwören («für ire oberen ze haben»)⁸⁷. Damit kappte der städtische Rat die Verbindung zur traditionellen, vom Papst geleiteten, hierarchisch organisierten Kirche, hob die rechtliche Unterscheidung zwischen Klerikern und Laien auf und nahm die Leitung der Kirche als christliche Obrigkeit selbst an die Hand.

Als Heinrich Lüthi am 22. Februar 1525 definitiv zum Prädikanten gewählt wurde, war die zwei-

jährige Frist, die der Bischof von Konstanz gesetzt hatte, noch nicht abgelaufen. Aber vom Bischof war nicht mehr die Rede. Der Rat berief sich nun allein auf das Lehensrecht und trat als Lehensherr auf. Lüthi verpflichtete sich, die Anordnung und Befehle des Lehensherrn, das heisst des Rates, zu befolgen und zu predigen, so oft es von ihm verlangt werde. Neu ist die reformatorische Vorschrift, die Predigten müssten ganz auf der Bibel beruhen und alles müsse aus dem Alten und Neuen Testament begründbar sein. An die alte Stiftungsurkunde von 1475 erinnert die Anweisung, Lüthi dürfe nicht aus Neid, Hass oder anderen Motiven einzelne Personen blossstellen. Er dürfe auf der Kanzel oder an anderen Orten keinen Unfrieden stiften zwischen dem Schultheissen und den Räten oder der Stadtgemeinde, und wenn er Unrecht erkenne, solle er dies dem Schultheissen oder den Räten melden und anzeigen. Er solle sich mit seinem Pfrundeinkommen begnügen und keine weiteren Ansprüche stellen und musste wie die übrigen Priester als Winterthurer Bürger Gehorsam und Erfüllung der damit verbundenen Pflichten versprechen.⁸⁸ Mit dieser Einsetzungsurkunde war aus der Prädikatur eine reformierte Pfarrstelle geworden.

Die Verbreitung der reformierten Lehre

Während sich die institutionellen Veränderungen in der Winterthurer Prädikaturpfründe in den frühen 1520er-Jahren gut verfolgen lassen, haben die Veränderungen der Predigtinhalte in den Quellen nur wenige Spuren hinterlassen. Bevor sie verfolgt und ausgewertet werden, ist ein kurzer historiografischer Exkurs nötig.

In der Winterthurer Reformationsgeschichte wird die Verbreitung der reformierten Lehre nur am Rand behandelt; man geht davon aus, dass die Ausstrahlung der Predigten Zwingli's auch in Winterthur die Prediger erfasst habe und die neuen Inhalte von der Kanzel herab verkündet worden seien. Damit folgt die Winterthurer Historiografie dem anerkannten Narrativ der eidgenössischen Reformationsgeschichte, die auf herausragende Personen ausgerichtet ist, welche durch ihre Predigt-tätigkeit die Bevölkerung von der Notwendigkeit der kirchlichen Reformation überzeugten.⁸⁹ Die Stadt Winterthur kennt keinen derartigen Reformator.

Eine charismatische Persönlichkeit, die den Mix aus theologischer Umorientierung, Kritik an der Kirchenorganisation und politischer Umverteilung von Macht und Ressourcen anführte und später im kulturellen Gedächtnis als Reformator gefeiert wurde, sucht man in Winterthur vergeblich. So existiert in der Stadt weder ein Denkmal noch eine Gedenktafel oder auch nur ein Strassenname zur Erinnerung an die Winterthurer Reformation.

Da ein profilierter Reformator fehlt, suchten die Winterthurer Historiker wenigstens nach den Stützen der lokalen Reformation. Man fand sie in Mathias Hirsgartner, dem Leutpriester, und im oben genannten Prädikanten Heinrich Lüthi, und man betonte die engen Kontakte beider zu Zwingli. Bereits im 18. Jahrhundert pries Erhard Dürsteler (1678–1766), der eifrige Genealoge und rührige Sammler historischer Quellen, in einer Kurzbiografie Mathias Hirsgartner als eigentlichen Winterthurer Reformator. Hirsgartner sei Kaplan an der Zürcher Kirche St. Peter gewesen und «Diener» von Huldrych Zwingli. Er habe Zwingli geholfen zu «reformieren», und er habe «dessen predigen und scripta, deren die meisten im truk, abgeschrieben. Nach der Wahl zum Leutpriester in Winterthur habe er daselbst reformiert und war ernsthaft mit gestraffen. Wanns nit recht zugien, kert er für rath [wandte sich an den Rat], man muß ihn einlassen und verhören. Strafft sie under augen».⁹⁰ Heinrich Lüthi's Wirken und seine Verbundenheit mit Zwingli wurde 1944 von Hans Vogel gewürdigt: «Obwohl er [Lüthi] fast zeitlebens ganz im Schatten eines Grossen [nämlich Zwingli] stand, reifte er doch zu einer selbständigen Persönlichkeit heran, zu einem wahrhaft Bewegten, der darum selber die Dinge in Bewegung zu bringen verstand. Er war es weit mehr als der Stadtpfarrer Hirsgartner, der Winterthur das Gepräge einer reformierten Stadt zu geben wusste.»⁹¹ Seitdem gelten Hirsgartner und Lüthi als «die zwei Geistlichen, die den entscheidenden Anteil an der Winterthurer Reformation hatten» (Werner Ganz).⁹² Dies trifft wohl zu, für Lüthi aber erst für die Zeit nach Mitte 1523, als er die Prädikaturstelle provisorisch zugesprochen erhielt; bei Hirsgartner, der ab 1519 in Winterthur wirkte, ist nicht klar, seit wann er sich für die Reformation einsetzte. Deshalb wird im Folgenden untersucht, welche weiteren Einflüsse die Winterthurer Reformation in den Anfangsjahren begünstigten.

Der zeitgenössische Winterthurer Chronist Laurenz Bosshart († 1532) stellte die Anfänge der Reformation ohne lokalen Akteur dar. Dafür betonte er die Bedeutung von Luther, Erasmus und Zwingli:

«Das evangelium fieng an.

In denen zyten prediget Martinus Luther ze Wittenberg wider deß bapsts apas ze Rom, wie es ein betrug wäre und bewäret das mit göttlicher biblischer geschriff.

Erasmus von Rhoterodam hat ouch ein büchlin lassen usgon, daruß man gar vil anfieng mercken.

Meister Ulrich Zwingli, predicant ze Zürich, hat das evangelium geprediget in dieser zyt.

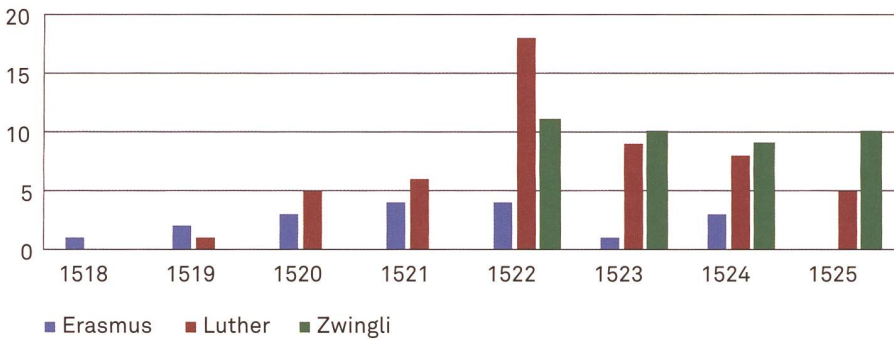
Gott hat unns sin wort wellen offenbaren durch das mittel der griechischer und hebraischer sprachen; dann das ist keim menschen zu ze legen, Gott hat es gwaltigklich gewürckt».⁹³

Bemerkenswert ist, wie oberflächlich und ungenau Bosshart den Anfang der Reformation, den er zehn Jahre zuvor selbst erlebt hatte, in seiner Chronik schildert.⁹⁴ Mit Luther verband er den Ablassstreit und die Berufung auf die Bibel als einzige Grundlage («sola scriptura»), mit Erasmus ein Büchlein, dessen Titel er nicht kannte (wohl «Enchiridion militis christiani»), und mit Zwingli die fortlaufende Auslegung der Evangelien («lectio continua»). Entscheidend war für ihn nicht das Wirken dieser drei Personen, sondern das Wirken Gottes, weil durch die Verbreitung der biblischen Sprachen nun der Zugang zum wahren Inhalt der Bibel möglich sei.

Es lohnt sich, Bosshart zu folgen und die Breitenwirkung der Schriften von Erasmus, Luther und Zwingli zu untersuchen. Auszugehen ist von den in Winterthur erhaltenen Druckschriften aus den Jahren 1518–1525.⁹⁵ Angesichts der geringen Erhaltungsquote von Schriften aus der Reformationszeit ist bei der quantitativen Auswertung Vorsicht geboten,⁹⁶ aber einige Entwicklungslinien lassen sich deutlich feststellen.

In der Grafik (S. 78) nicht erfasst ist die weitere Entwicklung. Die Zahl der Drucke mit reformatorischen Werken nimmt in den folgenden Jahren stark ab, Luther wird bedeutungslos.

Erasmus fand, wie die Grafik zeigt, in Winterthur nicht allzu viele Leser. In den ersten Jahren der Reformation bis 1522 dominierten Luthers Werke. Zwar darf man Interesse an seinen Schriften nicht als Zustimmung zu seiner Lehre deuten; es hat sich



Die bedeutendsten Autoren der Reformationszeit in den Beständen der Winterthurer Bibliotheken, Sammlung Winterthur, 1518–1525.

aber gezeigt, dass in der Ostschweiz die frühe Ausbreitung der Reformation vorwiegend auf seinen Einfluss zurückzuführen ist.⁹⁷ In den folgenden Jahren setzt sich Zwingli gegenüber Luther immer stärker durch. Diese Entwicklung gilt nicht nur für Winterthur; sie lässt sich anhand erhaltener Privatbibliotheken auch in St. Gallen und Zuzach beobachten.⁹⁸

Aufschlussreich ist auch der Anteil der Drucke, die deutsche und lateinische Texte enthalten. Erfasst sind die rund 160 reformatorischen Drucke der Stadtbibliothek Winterthur (Sammlung Winterthur) bis ins Jahr 1525 (Grafik S. 79).

Die zu Beginn der Reformation erworbenen Publikationen waren mehrheitlich in lateinischer Sprache geschrieben. Sie richteten sich in erster Linie an die Geistlichen, die mit Latein vertraut waren. Die um 1520 verbreiteten kirchenfeindlichen Agitationspamphlete haben in Winterthur keine Spuren hinterlassen. Nach 1520 nahm der Anteil deutscher Drucke rasch zu und erreichte 1522 und 1524 das Maximum; in dieser Phase richteten sich die Flugschriften an eine breite Leserschaft. Die Verbreitung reformatorischer Glaubensinhalte war nun nicht mehr von den Priestern abhängig. Laien hatten einen direkten Zugang zu den Schriften Luthers und anderer Reformatoren; das reformatorische Gedankengut erreichte so die Bevölkerung über die Flugschriften und über die Predigten.

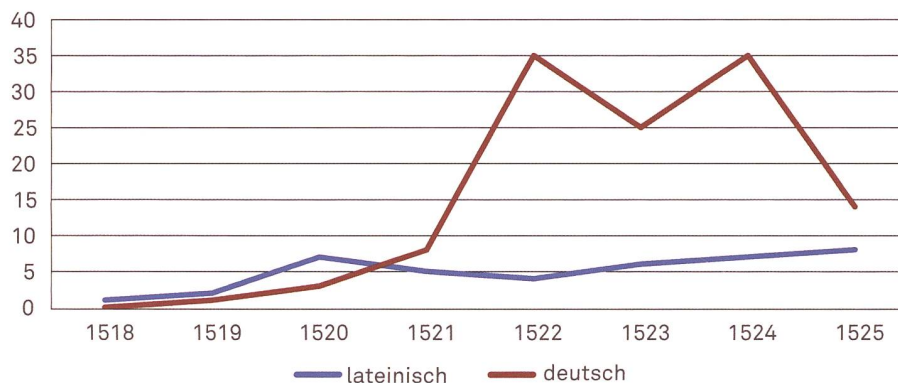
Wie gewaltig die Wirkung war, die von den Flugschriften ausging, war den Zeitgenossen bewusst. Kaiser und Reichstag verboten mehrfach Druck und Vertrieb der reformatorischen Flugschriften – ohne Erfolg.⁹⁹ In der Ostschweiz schrieb der St. Galler Fürststab Franz Gaisberg im März 1523: «Wir treffen in unserem Herrschaftsgebiet auf Streit und

Empörung [allerlai unruowen], verursacht durch einige Priester und gedruckte Büchlein, die wegen der lutherschen Bewegung obenauf schwimmen».¹⁰⁰ Wer in dieser Zeit von der «lutherschen handlung» oder der «lutherschen ketzerei» sprach, meinte die damals noch ungeteilte reformatorische Bewegung, zu der auch Zwingli gezählt wurde.¹⁰¹ In den humanistischen Briefwechseln um Huldrych Zwingli und Joachim Vadian gehören Luthers Schriften bereits um 1520 zu den meistbehandelten Themen. «Der humanistische Freundeskreis hat», wie Arthur Rich feststellte, «dem jungen Luther in kritikloser Begeisterung zugestimmt, weil die von ihm ausgehende Wirkung als machtvolle Förderung der Renaissance des Christentums und er selber als eine imponierende Verkörperung des humanistischen Ideals erschien».¹⁰² Zwingli selbst förderte anfänglich die Verbreitung von Lutherschriften, indem er Exemplare mit Widmung an befreundete Gelehrte verschenkte.¹⁰³

Von Luther zu Zwingli

Luther lebte in der Ferne, war aber, wie Thomas Kaufmann gezeigt hat, dank seines virtuosens Einsatzes der Buchdruckerkunst omnipräsent.¹⁰⁴ Besonders in den Städten fand seine Kirchenkritik Anklang, in der er «alte, immer schon gültige, aber nicht geltende christliche Lehren aufbot – etwa: Christus ist Retter, nicht Richter; Norm aller Wahrheit und Lebensordnung ist die Bibel; das christliche Leben vollzieht sich in Glaube und Liebe» (Bernd Moeller).¹⁰⁵ In der Eidgenossenschaft sorgte hauptsächlich der etablierte Basler Drucker Adam Petri für die Verbreitung der Schriften Luthers.

Reformatorsche Flugschriften mit deutschen und lateinischen Texten in den Beständen der Winterthurer Bibliotheken, Sammlung Winterthur, 1518–1525.



Es waren Nachdrucke von Werken, die bereits in Wittenberg, Augsburg, Leipzig, Nürnberg und anderswo gedruckt worden waren, aber dank der steigenden Nachfrage guten Absatz fanden. Die Lutherschriften wurden zum wichtigsten Standbein der Offizin; sie machten am Anfang der 1520er-Jahre rund die Hälfte der Gesamtproduktion aus.¹⁰⁶ Petri druckte alle Textsorten, deren sich Luther bediente: Anfang 1518 die 95 Thesen, ab 1519 Predigten, kurze Traktate, die grossen Reformationsschriften, kontroverstheologische Streitschriften, gesammelte Schriften in Latein und ab 1522 auch mehrere Auflagen von Luthers Übersetzung des Neuen Testaments.¹⁰⁷ Der «Index typographorum editorumque Basiliensium» weist für die Jahre 1518–1525 fast 100 Drucke aus der Offizin von Adam Petri aus, die Mehrheit in deutscher Sprache.¹⁰⁸ Johannes Froben, der renommierte Basler Drucker, der die Werke und Editionen von Erasmus betreute, druckte den Erfolgsautor anfänglich ebenfalls und brachte 1518 drei Lutherdrucke heraus, darunter die grosse Dokumentation der Leipziger Disputation mit einigen Predigten. Die Auflage betrug nach brieflichen Angaben mindestens 2000 Exemplare; sie war nach einem halben Jahr bereits so gut wie vergriffen. Dennoch wandte sich Froben auf Drängen von Erasmus 1519 von Luther ab.¹⁰⁹

Für das 16. Jahrhundert insgesamt rechnet man mit einer durchschnittlichen Auflagenhöhe von etwa 1500 Exemplaren, die wenigen bekannten Angaben aus Basel lassen darauf schliessen, dass diese Zahl auch für die dortigen Druckereien zutrifft.¹¹⁰ Zählt man zu den von Froben und Petri zwischen 1518 und 1525 hergestellten Lutherdrucken noch diejenigen aus den Druckereien von Gengenbach, Cratander, Wolf und Curio,¹¹¹ kommt man auf eine

Produktion in der Grössenordnung von 150 000 bis 200 000 Exemplaren. Ein Teil wurde ausserhalb der Eidgenossenschaft verkauft, im Gegenzug fanden Flugschriften und Bücher aus Strassburg, Augsburg und weiteren Druckorten Leser in der Eidgenossenschaft. Man kann davon ausgehen, dass die gebildete Leserschaft richtiggehend überschwemmt wurde von lutherischen Flugschriften und Büchern. Luther war bei weitem nicht der einzige Autor, der den neuen Glauben im Druck verbreitete. Neben den führenden Wittenberger Professoren Melancthon und Bugenhagen liessen Dutzende von Neugläubigen und gemässigte Reformer wie Erasmus wie auch ihre altgläubigen Gegner ihre Werke im Druck verbreiten. Der im Elsass tätige Otto Binder schrieb 1525, man finde im Haus eines armen Handwerkers oder Bauern mehr evangelische Bücher, evangelische Tischreden usw. als in einem ganzen Kloster oder Stift.¹¹² Die Omnipräsenz von Lutherschriften wirkte sich auf die Predigten aus, in den reformatorischen Zentren ebenso wie in vielen Kleinstädten und Dörfern. Weil Predigten in der Regel nicht schriftlich ausgearbeitet waren, sind nur wenige erhalten. Bernd Moeller untersuchte die Inhalte, welche zur Reformation übergetretene Priester in den 1520er-Jahren in kleineren Städten des Deutschen Reiches vom Oberrhein bis nach Preussen predigten.¹¹³ Dabei stellte er eine grosse inhaltliche Homogenität fest. «Nirgends ist die totale Sündhaftigkeit des Menschen vor Gott infrage gestellt oder eingeschränkt, überall wird die Rechtfertigung allein aus Gnaden, die Bindung des Heils an den Glauben, das Unvermögen der eigenen Werke und Leistungen des Menschen vor Gott vertreten und vorausgesetzt. In keinem der Texte steht die Kirchenkritik für sich, ohne Bezug auf theolo-

gische Kritik an der mittelalterlichen Heilslehre, nirgends wird allgemein Sozialkritik gepredigt und die Maxime des Gehorsams gegen die Obrigkeit bestritten.»¹¹⁴ Susanne Bei der Wieden bestätigte Moellers Befund in ihrer Analyse von Luthers Predigtgedrucken. Weitaus am häufigsten wurden jene Predigten nachgedruckt, die die reformatorische Rechtfertigungslehre ins Zentrum stellten.¹¹⁵ Man darf annehmen, dass die Lutherschriften auch in Winterthur zu Predigten mit diesem inhaltlichen Schwerpunkt führten.

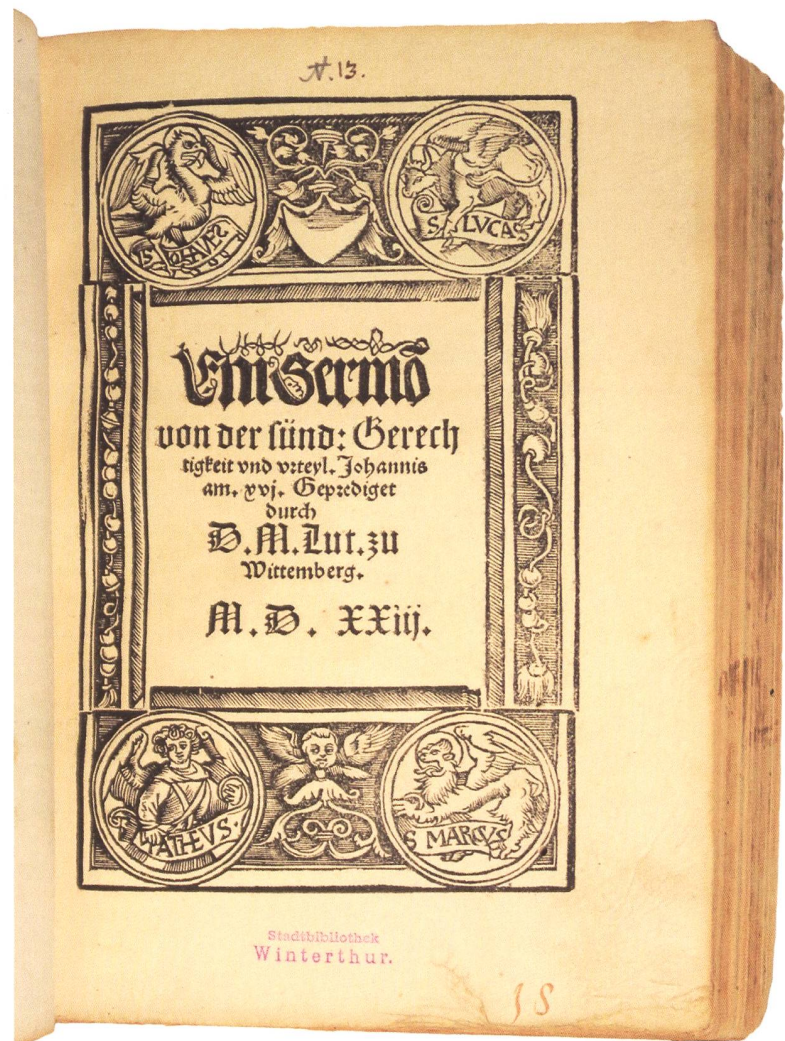
Von besonderem Interesse ist dazu ein Sammelband der Stadtbibliothek Winterthur mit dem Besitzvermerk «H. Lüti».¹¹⁶ Unklar ist, ob es sich um den genannten Heinrich Lüthi, den Inhaber der Prädikatur, handelt; die Flugschriften hatten unterschiedliche Vorbesitzer.¹¹⁷ Der Band enthält 25 Flugschriften, die meisten Predigten, neun davon von Luther. Alle wurden 1523 oder 1524 gedruckt. Einige Drucke sind annotiert; die handschriftlichen Marginalien lassen auf einen engagierten Prediger als Leser schliessen. Er unterstrich die Dinge, die ihm wichtig waren. In der Abhandlung Osianders über die Passionszeit ist eine Stelle unterstrichen, in der es um die christliche Obrigkeit geht. Osiander sagte: «Pilatus ist nicht anders, dann die weltlich oberkait». Ausserdem ist folgender Satz unterstrichen (in Übersetzung): «So findet auch die weltliche Obrigkeit keinen Grund, das Wort Gottes zu verdammen, denn das Evangelium wird wenigstens zeitweise ihr Herz erleuchten.» Und am Schluss heisst es sinngemäss: «Es ist ein Trauerspiel, dass der Heide Pilatus mehr nach Wahrheit und Gerechtigkeit gefragt hat, als es gegenwärtig die geistlichen und weltlichen Fürsten tun.»¹¹⁸

Und auf dem äusseren Rand eines weiteren Drucks, der von einem antireformatorischen Dominikanermönch stammt, widersprach der Prediger: «Glob ist gab gotteß uß kaynem verdienst, dann er [der Glaube] ist uß gnad. Rechter glob ist nit on werck», das heisst, der richtige Glaube führt zwangsläufig dazu, dass der Gläubige für seinen Nächsten tätig wird. Damit stand er fest auf reformatorischem Boden. In der Folge trat er in einen fiktiven Dialog mit dem altgläubigen Dominikaner und notierte: «Sollich lerend all cristelich prediger, wie du da selbß an zaigst. Dar umb gaistu im troum [darum träumst du, das heisst darum irrst du].»¹¹⁹

Der Sammelband kann aus der Stadt Winterthur oder aus der Ostschweiz stammen. Er zeigt, dass sich die Prediger während der ersten Jahre der Reformation von Predigten verschiedener Theologen inspirieren liessen. Die im Sammelband zusammengefassten 25 Flugschriften stammen neben den neun Werken von Luther und zwei Werken von Zwingli von folgenden Autoren: Hans Sachs, Andreas Osiander, Wolfgang Russ, Johannes Schwanhauser, Wentzel Linck, Ludwig Hätzer, Sebastian Lothar und dem oben genannten altgläubigen Dominikaner Johannes Dietenberger. Zwingli hatte bis zu diesem Zeitpunkt noch keine brauchbaren Hilfsmittel zur Predigt zur Verfügung gestellt. Die wenigen ausgearbeiteten Zwinglipredigten, die gedruckt vorlagen, hatten programmatischen Charakter und waren als Vorbilder für die regelmässigen Predigtdienste nicht geeignet; eine Ausbildung zum Prediger, wie sie später die «Prophezei» genannte Theologenschule in Zürich bot, bestand noch nicht.¹²⁰ So nahmen die Pfarrer gedruckte Predigten Luthers und anderer Reformatoren zu Hilfe. Bekannt ist, dass Lutherpredigten in Basel bereits 1520 direkt von der Kanzel verlesen wurden.¹²¹ Man darf annehmen, dass auch in Winterthur in den frühen 1520er-Jahren die Prediger unter Luthers Einfluss standen.

Die Verbreitung der reformatorischen Predigten und Flugschriften zeigt vom Sommer 1523 an sichtbare Auswirkungen in der Winterthurer Kirchenordnung. Seit der Zürcher Rat in der ersten Disputation Zwinglis 67 Thesen gutgeheissen hatte, waren die Neuerungen politisch abgesichert. Innerhalb weniger Monate wurden die institutionellen Grundlagen der traditionellen Kirche in Winterthur beseitigt. Die Auflösung der Bindungen an die traditionelle Kirche und ihre hierarchische Organisation begann im Dominikanerinnenkloster, der Sammlung, dem einzigen Kloster innerhalb der Stadtmauern.¹²² Als Mitte November 1523 Magdalena Geilinger den Konvent verliess, erhielt sie das beim Eintritt eingebrachte Gut zurück, hielt sich aber den Weg zurück ins Kloster offen: Falls eine oder mehrere der Nonnen im Kloster verbleiben würden, hätte sie das Recht, wieder zu ihnen zurückzukehren und gleichberechtigt dort zu leben.¹²³ Das Kloster wurde bald danach aufgelöst und die ehemaligen Nonnen, von denen sich mindestens vier verheirateten, bestätigten Anfang 1525, dass

Reformatorsche Flugschriften blieben in der Regel nur erhalten, wenn sie zu Sammelbänden zusammengefasst und mit festen Einbänden versehen wurden. Ein derartiger Band mit 25 Flugschriften aus den Jahren 1523 und 1524 gehörte Heinrich Lüthi. Er enthält neun kleine Schriften Luthers, zwei davon mit den Initialen I. S. am unteren Rand. Sie zeigen vermutlich den ersten Besitzer der zwei Lutherpredigten an (Winterthurer Bibliotheken, Sammlung Winterthur, c 293, Nr. 13).



sie alles, was sie ins Kloster eingebracht hatten, rechtmässig zurückerhalten hatten.¹²⁴ Einen wichtigen Einschnitt bildete die Ablösung der Priester von der bischöflichen Jurisdiktion Mitte Februar 1524.¹²⁵ Vier Monate später schworen auch die sechs Chorherren des ausserhalb der Stadtmauern gelegenen Stifts Heiligberg den Bürgereid.¹²⁶ Mit dieser Änderung ging das bisher von der Kirche geregelte Eherecht an die Stadt über. Der Zölibat verlor seine Geltung. Mathias Hirsgartner, der Leutpriester, hatte dies vorweggenommen und bereits am 8. Februar 1524 geheiratet, eine Woche vor der Ablegung des Bürgereids; weitere Priester folgten ihm.¹²⁷ Konsequenterweise wurde auch die früher aufwendig inszenierte Verbindung von Stadt und Kirche in der Fronleichnamsprozession 1524 nicht mehr erneuert.¹²⁸ Die althergebrachte sakralpolitische Ordnung der Stadt war damit zerbrochen; eine neue Form der

weltlich-geistlichen Verbindung musste neu aufgebaut werden.

Das neue, reformatorisch geprägte Verhältnis zwischen Kirche und Staat bestimmten die Winterthurer nicht selbst. In der Mitte der 1520er-Jahre übernahm die Zürcher Stadtregierung als christliche Obrigkeit zunehmend die Kontrolle über die Kirche und ihre Besitztümer. Sie sicherte die Einheit der christlichen Gemeinschaft innerhalb ihres Herrschaftsbereichs, indem sie nicht nur die traditionelle (katholische) Kirche, sondern auch die neuen, sich selbständig organisierenden Täufergemeinden verfolgte und mit der neuen Pfarrerausbildung in der Prophezei den Grundstein für eine dauerhafte Ausrichtung des Predigtgottesdienstes auf das zwinglianische Bibelverständnis legte. Die Winterthurer Kirche wurde fest in die Zürcher Landeskirche integriert.¹²⁹